

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/27250 –**

Situation der Sprach- und Integrationskurse während der COVID-19-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Die Sprach- und Integrationskurse sind ein zentrales Element einer Integrationspolitik, deren Ziel gleichberechtigte Teilhabe ist. Für eine Einwanderungsgesellschaft ist es unverzichtbar, dass Menschen, die hier leben, Angebote erhalten, um Deutsch zu lernen. 2018 begann schließlich eine auf fünf Jahre angelegte und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im eigenen Hause durchgeführte Evaluation, deren Schwerpunkt auf der Wirkungsweise der Sprach- und Integrationskurse liegt (<https://www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Integration/evaluation-integrationskurse.html?nn=283560>). Die fragstellende Fraktion, Lehrerinnen und Lehrer, Bündnisse und Teilnehmende weisen seit Jahren auf bestehende Missstände hin und fordern eine Reform der Sprach- und Integrationskurse (vgl. <https://www.gruene-bundestag.de/presse/pressestatements/filiz-polat-zu-dem-heute-veroeffentlichten-zwischenbericht-zum-forschungsprojekt-evaluation-der-integrationskurse-des-bamf>). Zum 15-jährigen Bestehen der Sprach- und Integrationskurse wurde über den Stand und die Weiterentwicklung der Integrationskurse diskutiert (<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/presse/pressemitteilungen/15-jahre-integrationskurs-startpunkt-einer-gelingenden-integration-1789138>).

Insbesondere die COVID-19-Pandemie hat den Blick für die strukturellen Unzulänglichkeiten im derzeitigen System geschärft (<https://www.bvib.de/unterdruck>). Laut dem Bericht zur bundesweiten Integrationskursgeschäftsstatistik vom 1. Oktober 2020 ist die Anzahl der Sprachkursteilnehmenden im ersten Halbjahr 2020 um 3 Prozent gesunken. Sehr wahrscheinlich ist dies auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen (Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2020, BAMF, Stand: 1. Oktober 2020). Zur Förderung der Digitalisierung der Sprach- und Integrationskurse hat die Bundesregierung im Sommer 2020 Mittel in Höhe von 40 Mio. Euro bereitgestellt. Die Digitalisierung der Kurse trifft jedoch auf die Kritik, in der derzeitigen Form an den Bedürfnissen der Lernenden vorbeizugehen und nur jede dritte Schülerin bzw. jeden dritten Schüler zu erreichen (https://www.migazin.de/2020/06/02/durchgefallen-online-umstellung-bei-integrationskursen-schwierig/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=MIGLETTER). Ein Schritt der Anpassung an die neue Lebenswirklichkeit der COVID-19-Pandemie sind die vom BAMF im Juli 2020 eingeführten Unterrichtsmodelle

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 21. März 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

zur Weiterführung und Wiederaufnahme der Integrationskurse unter Pandemiebedingungen (in Person, digital oder in einer Mischform, vgl. Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 22/20 des BAMF). Aus Perspektive der Lehrerinnen und Lehrer und Träger wird kritisiert, dass die aus wirtschaftlichen Gründen festgelegte Vergütung nach Anzahl der Teilnehmenden für die Kurse dringend in das richtige Verhältnis mit den Vorschriften für den Infektionsschutz gebracht werden müssen, um die Gesundheit der Lehrerinnen und Lehrer und der Teilnehmenden zu schützen (<https://www.bvib.de/effizienzverlust>). Nach Willen des Gesetzgebers sollen die COVID-19-bedingt gezahlten finanziellen Hilfen im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) auch Honorarlehrkräften zustehen. Aufgrund fehlender Rechtssicherheit wegen fehlender Prüfkriterien hat eine Vielzahl von Trägern sich jedoch dagegen entschieden, SodEG-Hilfen für die bei ihnen beschäftigten Honorarlehrkräfte zu beantragen, obwohl letztere diese in der COVID-19-Krise dringend benötigt hätten (Gespräch mit dem Berufsverband für Integrations- und Berufssprachkurse e. V. vom 6. Juli 2020). Diese Rechtsunsicherheit hat sich 2021 durch eine verschärfte Formulierung der Regularien durch das BAMF nochmals verstärkt.

Der Fokus liegt im Rahmen der Evaluation auf dem Spracherwerb der Teilnehmenden, während die Situation der Lehrerinnen und Lehrer und die Organisation des Angebots durch die Träger nur eine untergeordnete Rolle spielen wird (<https://www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Integration/evaluation-integrationskurse.html?nn=283560>). Dabei arbeiten derzeit ca. 70 Prozent der Lehrerinnen und Lehrer in diesem Bereich auf Honorarbasis (mangels einer statistischen Erhebung durch die Bundesregierung fußt diese Zahl auf Schätzungen, vgl. <https://www.dafdaz-lehrkraefte.de/service/blogarchiv/alte-meldungen-2020/>). Dies führt wiederholt zu der Frage, wie die durch die Honorartätigkeit begünstigten prekären Arbeitsverhältnisse von Lehrerinnen und Lehrern langfristig in feste Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden können (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10344). Im Fokus der Kritik steht immer wieder die Ausgestaltung der Kursfinanzierung. Der mit dem Finanzierungsmodell verbundene Verwaltungsaufwand habe sich in den letzten Jahren für alle Beteiligten (Träger, Lehrerinnen und Lehrer, Teilnehmende, aber auch für die Jobcenter und Arbeitsagenturen) massiv erhöht (vgl. https://www.volkshochschule.de/bildungspolitik/teilhabe_und_integrationskritik-am-integrationskurssystem.php). Der Berufsverband für Integrations- und Berufssprachkurse beispielsweise kritisiert die bürokratische Übersteuerung durch das BAMF, die teilweise pädagogisch kontraproduktive Vorgaben beinhalte (<https://www.bvib.de/erhoehung-der-finanzierung-von-integrations-und-berufssprachkursen-ab-2021-eine-einschaetzung>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland gibt es verschiedenste Gründe. Die gesellschaftliche Teilhabe von Zuwanderern ist wesentliches Ziel der Integrationspolitik.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das System der Integrationskurse ein Erfolgsmodell ist und dass es der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen ist, dass das insgesamt und insbesondere unter den erschwerten Lehr- und Lernbedingungen der COVID-19-Pandemie so bleibt. Die Erreichbarkeit der Angebote des Gesamtprogramms Sprache für die Teilnehmenden zu sichern und zugleich die Kursträger bestmöglich zu unterstützen, ist derzeit eine anspruchsvolle und bedeutsame Aufgabe der Bundesregierung. Das für die Administration der Sprachförderangebote des Bundes zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat in Reaktion auf die pandemiebedingten Einschränkungen für Träger der Integrations- und Berufssprachkurse kurzfristig zahlreiche Flexibilisierungen ermöglicht und dabei auch insbesondere eine verstärkte Digitalisierung von Kursen erleichtert.

Eine pauschale Aussage derart, dass das System der Integrationskurse in seinen Strukturen generell unzulänglich ist, ist daher nicht zutreffend. Sich ändernde Verhältnisse und auch Kritik im Einzelnen werden stets zum Anlass genommen, zu (über)prüfen und – wo veranlasst – nachzusteuern.

Vor diesem Hintergrund ist die folgende Beantwortung der Einzelfragen zu betrachten.

1. Welche Herausforderungen wurden seitens der Teilnehmenden, Lehrerinnen und Lehrer und Träger seit Beginn der COVID-19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung und Organisation der Sprach- und Integrationskurse an die Bundesregierung herangetragen?
2. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Herausforderungen für die Teilnehmenden, Lehrerinnen und Lehrer und Träger in Bezug auf die Durchführung und Organisation der Sprachkurse während der COVID-19-Pandemie, und welche Schlüsse zieht sie aus ihnen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die verschiedenen Stadien der COVID-19-Pandemie beziehungsweise der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie haben jeweils eigene Herausforderungen in Bezug auf die Durchführung und Organisation der Sprachkurse in dieser Zeit mit sich gebracht. Die daraus gewonnenen Schlüsse hat die Bundesregierung in den gefassten Maßnahmen bereits umgesetzt.

Die größten Herausforderungen für alle Beteiligten bestanden im sogenannten ersten Lockdown im Frühjahr 2020. Zwischen Mitte März und Ende Juni 2020 kam das Integrationskurssystem aufgrund flächendeckender Schließungsanordnungen der Länder praktisch vollständig zum Erliegen. Dies führte unvermeidbar bei Integrationskursträgern und auch bei den für diese tätigen Honorarlehrkräften zu deutlichen Umsatz- bzw. Einkommenseinbußen. Den Teilnehmenden drohte gleichzeitig durch die Unterbrechung ein Verlust des bereits erworbenen Sprachstandes.

Vor diesem Hintergrund hat das BAMF sehr kurzfristig das Instrument der sogenannten Online-Tutorien als Überbrückungsmaßnahme geschaffen und nur rund zwei Wochen nach Beginn des ersten Lockdowns bereits zum 1. April 2020 umgesetzt. Dadurch konnten Teilnehmende unterbrochener Kurse durch Lehrkräfte beim Selbststudium auf einer digitalen Lernplattform begleitet und unterstützt werden. Gleichzeitig ergab sich hieraus eine neue Einkommensquelle für Kursträger und Lehrkräfte.

Zwischen Anfang Juli und Mitte Dezember 2020 war der Kursbetrieb vor Ort in den meisten Bundesländern möglich, allerdings jeweils unter unterschiedlich strengen Hygieneauflagen. Die zentrale Herausforderung in dieser Zeit bestand darin, die Kurse unter pandemiegerechten Bedingungen fortzuführen bzw. neue Kurse zu beginnen. Dies stellte die Träger vor große organisatorische (Räume, Lehrkräfte, Hygienekonzepte) und finanzielle (wirtschaftlicher Kursbetrieb trotz geringerer Teilnehmendenzahlen oder nötige Investitionen in Räume oder digitale Technik) Herausforderungen.

Auf diese Situation hat das BAMF reagiert, indem es ein Maßnahmenpaket geschnürt hat, um die Kursträger – und damit mittelbar die Teilnehmenden, Lehrerinnen und Lehrer – in dieser Situation intensiv zu unterstützen; es wurde zum 1. Juli 2020 umgesetzt und gilt gegenwärtig mit geringfügigen Anpassungen im Detail fort. Das Maßnahmenpaket sieht unter anderem fünf Modelle der Kursdurchführung vor, die den Kursträgern größtmögliche Flexibilität bei der Durchführung geben:

Modell 1: Präsenzunterricht in ausreichend großen Räumlichkeiten;

Modell 2: Virtuelles Klassenzimmer für maximal vier Unterrichtseinheiten täglich;

Modell 3: Präsenzunterricht mit Livestream-Übertragung in zweiten Kursraum;

Modell 4: Präsenzunterricht mit zugeschaltetem virtuellem Klassenzimmer für maximal vier Unterrichtseinheiten täglich;

Modell 5: Präsenzunterricht mit einer Lehrkraft in zwei Kursräumen.

Mit Unterrichtsmodellen von Präsenzunterricht in ausreichend großen Räumen bis zu virtuell gestützten Modellen z. B. im virtuellen Klassenzimmer, können Träger das Modell auswählen, mit dem unter ihren konkreten Gegebenheiten eine Wiederaufnahme des Kursbetriebs am besten möglich ist. Neben der Flexibilisierung der Kursdurchführung beinhaltet das Maßnahmenpaket unter bestimmten Voraussetzungen (Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere Einhaltung des geltenden Mindestabstands) auch eine weitere finanzielle Unterstützung in Form der sogenannten „Pandemiezulage“ für alle neu beginnenden Kursabschnitte seit 1. Juli 2020, die in einem der fünf vom BAMF vorgestellten Kursmodelle durchgeführt werden. Die Pandemiezulage in Höhe von 1.500 Euro je 100 Unterrichtseinheiten dient dazu, die Kosten zu kompensieren, die dadurch entstehen, dass aufgrund der Pandemiesituation erhöhte Infektionsschutzstandards eingehalten werden müssen.

Die Tatsache, dass die Zahl der begonnenen und wiederaufgenommenen Kurse in den Monaten August bis November 2020 annähernd die Werte des Vorjahres erreichte, zeigt, dass die Maßnahmen ihr Ziel erreicht haben.

Seit Mitte Dezember 2020 ist das Kursgeschehen erneut stark eingeschränkt. Für die gegenwärtige Situation mit regional sehr unterschiedlich ausgeprägtem Pandemiegeschehen sowie regional und zeitlich sich fortlaufend ändernden Rahmenbedingungen erscheinen die rein digitalen Formate (virtuelles Klassenzimmer) die praktisch und pädagogisch beste Lösung, jedoch nicht für jede Teilnehmendengruppe und nicht in allen Kursarten. Besondere Herausforderungen bestehen beispielsweise bei der Gruppe der noch nicht Alphabetisierten.

Das BAMF hat insoweit bereits seit 1. Juli 2020 gegengesteuert, als im Rahmen des oben genannten Maßnahmenpaketes auch die Mindestteilnehmendenzahl für den Erhalt einer speziellen Garantievergütung im Alphabetisierungskurs auf zehn Teilnehmende abgesenkt wurde, damit diese Kurse idealerweise in Präsenz in größeren Räumen durchgeführt werden können, soweit es das Pandemiegeschehen regional zulässt.

Viele weitere Aspekte entsprechen den allgemein durch die Pandemie bedingten Herausforderungen, die nicht ausschließlich das Integrationskurssystem betreffen; dazu zählen

- fehlende Planungssicherheit aufgrund ständig wechselnder landesrechtlicher und/oder kommunaler Regelungen,
- ausfallende Kinderbetreuung bei geschlossenen Schulen und Kindertagesstätten,
- unzureichende digitale Ausstattung und/oder fachliche Kompetenzen von Trägern, Teilnehmenden und Lehrkräften,
- wirtschaftliche Einbußen und die damit verbundenen Sorgen.

Die aus den Erfahrungen mit den digitalen Kursangeboten gewonnenen Erkenntnissen wird die Bundesregierung bei der ständigen Fortentwicklung des Integrationskurssystems einbeziehen.

3. Plant die Bundesregierung, die Finanzierung von Gruppen mit einer maximalen Anzahl der Teilnehmenden von zehn Personen für die Dauer der COVID-19-Pandemie zu ermöglichen (u. a. von Analphabeten, Risikopatienten und Menschen ohne Endgeräte oder WLAN), wenn ja, inwiefern, und bis wann, und wenn nein, warum nicht?

Das BAMF hat bereits am 1. Juli 2020 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Träger der Integrationskurse während der COVID-19-Pandemie auf den Weg gebracht. Dieses gilt weiterhin. Im Bereich der Alphabetisierungskurse wurde zusätzlich die Mindestteilnehmendenzahl zur Gewährung der speziellen Garantievergütung auf zehn Teilnehmende abgesenkt.

Ziel ist es, den Trägern unbürokratisch größtmögliche Flexibilität bei der pandemiegerechten Durchführung von Integrationskursen zu gewähren.

Dabei kann die Pandemiezulage beispielsweise auch eingesetzt werden, um wirtschaftliche Nachteile einer möglicherweise kleineren Kursgruppe zu kompensieren. Dementsprechend sieht die Bundesregierung keinen Bedarf für darüberhinausgehende Maßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Plant die Bundesregierung, angesichts des Vorrangs von Maßnahmen des Infektionsschutzes aufgrund der COVID-19-Pandemie vor rein wirtschaftlichen Aspekten eine zumindest vorübergehende Umstellung der Finanzierung der Sprach- und Integrationskurse von der teilnehmerbezogenen Kursfinanzierung auf eine kursbezogene Kursfinanzierung umzustellen, um das Fortbestehen der Sprach- und Integrationskurse auch mit einer kleinen Anzahl von Teilnehmenden zu sichern, wenn ja, inwiefern, und bis wann, und wenn nein, warum nicht?

Die Durchführung von Integrationskursen in kleineren Kursgrößen ist bereits mit den vorhandenen Maßnahmen gesichert. Eine technisch und rechtlich aufwendige Umstellung des Finanzierungssystems ließe sich aus Sicht der Bundesregierung nicht zeitnah umsetzen und wird daher als nicht zielführend erachtet.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den Auswirkungen der verschiedenen Unterrichtsmodelle zur Weiterführung und Wiederaufnahme der Sprach- und Integrationskurse unter Pandemiebedingungen auf das Erreichen der Kursziele und auf eine eventuelle Mehrbelastung für Teilnehmende und Lehrerinnen und Lehrer, und welche Schlüsse zieht sie daraus?

Erkenntnisse, dass aufgrund der pandemiebedingten Kursunterbrechungen und angepassten Kursmodelle das Zielsprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) seltener erreicht würde, liegen nicht vor. Der Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) im allgemeinen Integrationskurs, die das Niveau B1 GER erreichen, lag nach vorläufigen, noch nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbaren Zahlen in den ersten drei Monaten des Jahres 2020 bei rund 62 Prozent, in den Monaten Juli bis Oktober 2020 bei rund 63 Prozent. Im gesamten Jahr 2019 lag die Quote bei 63,1 Prozent.

Grundsätzlich wird Präsenzunterricht für die beste Möglichkeit gehalten. Vor allem die Modelle drei bis fünf, bei denen der Kurs geteilt wird, sollten nur solange genutzt werden, wie die Pandemie dies notwendig macht. Hinsichtlich des Modells 2, das virtuelle Klassenzimmer, wird eine Nutzung für bestehende

Kursarten grundsätzlich auch nach der Pandemie in Betracht gezogen, soweit sich diese bewähren (zu den verschiedenen Modellen vgl. Antwort zu Frage 2).

6. Plant die Bundesregierung, die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die Sprach- und Integrationskurse zumindest während der COVID-19-Pandemie zu erhöhen, um damit den Zeitverlust durch Unterbrechungen und die Umstellung auf digitales Lernen auszugleichen, so dass das Lernziel B1 erreicht werden kann, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält das in der Integrationskursverordnung (IntV) festgelegte Stundenkontingent des Integrationskurses für ausreichend. Das jeweilige individuelle Kontingent wird durch etwaige Kursunterbrechungen nicht geschmälert.

Teilnehmende, die im Sprachtest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IntV das Niveau B1 GER nicht erreicht haben, können auch jetzt schon 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses wiederholen, wenn sie zuvor ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben. Eine pauschale Erhöhung des Stundenkontingents wäre aufgrund des unterschiedlichen Lernstands der Teilnehmenden aus Sicht der Bundesregierung nicht zielführend.

Erreicht ein Teilnehmender dennoch trotz ordnungsgemäßer Teilnahme an einem Integrationskurs das Sprachniveau B1 GER nicht, besteht die Möglichkeit, an einem Spezialberufssprachkurs nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) teilzunehmen.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die während der COVID-19-Pandemie zugelassenen Unterrichtsmodelle zu einem Mehraufwand für die Lehrerinnen und Lehrer und Träger führt, und wenn ja, wie plant sie, dies bei der Vergütung zu berücksichtigen?

Ein Mehraufwand für die Lehrkräfte und Träger aufgrund der während der Pandemie zugelassenen Unterrichtsmodelle kann nicht ausgeschlossen werden. Als finanzielle Kompensation können die Träger für alle Kursabschnitte, die seit dem 1. Juli 2020 begonnen haben und in einem der fünf zugelassenen Modelle (vgl. Antwort zu Frage 2) durchgeführt werden, eine Pandemiezulage in Höhe von 1.500 Euro für jeden neu begonnenen Kursabschnitt à 100 Unterrichtseinheiten erhalten.

Den Mehraufwand bei der Vergütung der Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen, indem sie ggf. die Pandemiezulage anteilmäßig an die von ihnen beschäftigten Lehrkräfte weitergeben, liegt in der Verantwortung der Träger.

8. Welche Erwägungen wurden der Entscheidung zugrunde gelegt, im Rahmen der Sprach- und Integrationskurse nicht den in Schulen ansonsten üblichen Cluster-Ansatz zur Vermeidung der Ausbreitung der Pandemie zu verfolgen?

Die Situation in Integrationskursen ist nicht mit der in allgemeinbildenden Schulen vergleichbar. Die durchschnittliche Kursgröße eines Integrationskurses lag schon vor der Pandemie mit rund 15 Teilnehmenden weit unterhalb der Schülerzahl durchschnittlicher Schulklassen. Es war daher von Beginn an einfacher möglich, den Unterricht unter Einhaltung von ausreichendem Sicherheitsabstand (1,5 m) in kleineren Gruppen fortzuführen, soweit dies nach den jeweils geltenden regionalen und landesrechtlichen Vorgaben zulässig war. Die

Beurteilung der Frage, welche Rahmenbedingungen und Hygienevorgaben aus infektionsschutzrechtlicher Sicht einzuhalten sind, obliegt im Übrigen den örtlichen Gesundheitsämtern.

9. Welche Annahmen und Berechnungen hat die Bundesregierung bei der Festsetzung der Höhe der „Pandemie-Zulage“ zugrunde gelegt, und wie wurden dabei insbesondere pandemiebedingte Vermögenseinbußen und Mehrausgaben berücksichtigt?

Der Festsetzung der Pandemiezulage liegt die Annahme zugrunde, dass eine normale Kursdurchführung in den typischen Kursräumen aufgrund der erforderlichen Schutz- und Hygienekonzepten nicht mehr möglich ist und dementsprechend in jedem Fall Mehrausgaben anfallen. Zudem wurde davon ausgegangen, dass die Umstellung auf alternative Kurskonzepte zu unterschiedlichen Kostenpunkten bei den Kursträgern führen, entsprechend der in den einzelnen Bundesländern geltenden Hygieneauflagen sowie den individuellen Rahmenbedingungen des Kursträgers. Eine auf die einzelnen Kurse bezogene Rechnung wurde daher vermieden.

Die Pandemiezulage wird in Höhe von 1.500 Euro pro Kursabschnitt von 100 Unterrichtseinheiten an die Träger gewährt. Dadurch bleibt den Trägern größtmögliche Flexibilität bei der pandemiegerechten Durchführung von Integrationskursen. Die Pandemiezulage darf ausschließlich für die Finanzierung von pandemiebedingten Mehraufwendungen herangezogen werden. Den Trägern steht es in diesem Rahmen aber frei, diese beispielsweise für zusätzliche Lehr- oder Aushilfskräfte, technische Mittel, größere Kursräume oder kleinere Kursgruppen einzusetzen.

Die Pandemiezulage wird gewährt, wenn Kurse tatsächlich durchgeführt werden. Kann ein Träger pandemiebedingt keine oder nur in geringem Umfang Kurse durchführen, so kann er Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beantragen, die dazu dienen, seinen Bestand zu sichern.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirksamkeit des Zuschusses nach dem SodEG bei der Absicherung des Bestands der Sprach- und Integrationskursträger, und welche Schlüsse zieht sie daraus für die derzeitige Ausgestaltung der finanziellen Hilfen?

Nach derzeitiger Kenntnislage wurde das Ziel des SodEG, den Bestand der Träger zu sichern, im Bereich des Integrationskurssystems erreicht. Es ist kein signifikanter Rückgang der Anzahl der zugelassenen Integrationskursträger während der COVID-19-Pandemie zu verzeichnen. Die Schwankungen der Trägeranzahl innerhalb des letzten Jahres liegen im typischen Rahmen der vorhergehenden Jahre. Eine konkrete Zuordnung von ausscheidenden Trägern zum COVID-19-Geschehen kann nicht beobachtet werden.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu der Anzahl von Trägern, welche die pandemiebedingten Mehraufwendungen trotz der gewährten „Pandemie-Zulage“ nicht ausgleichen können?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor; die internen Kalkulationen der Träger sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Wenn ein Träger aufgrund der lokal geltenden Vorgaben der zuständigen Gesundheitsämter in seiner Leistungserbringung beeinträchtigt ist, so kann er SodEG-Leistungen beantragen.

12. Wie viele SodEG-Anträge wurden von Sprach- und Integrationskursträgern gestellt, wie viele wurden davon einmal oder mehrfach abgelehnt (nach Gründen differenzieren) bzw. bewilligt (bitte jeweils nach Bundesland aufschlüsseln)?

Bis zum 31. Dezember 2020 wurden insgesamt 1.525 SodEG-Anträge (Erst- und Folgeanträge) von Integrationskursträgern gestellt. Davon wurden 1.475 bewilligt und acht abgelehnt. 42 Anträge befinden sich noch in Bearbeitung.

Dazu ergibt sich folgende nach Bundesländern aufgeschlüsselte Übersicht:

Bundesland	Antrag abgelehnt	Antrag in Bearbeitung	Bewilligung erteilt	Gesamt
Baden-Württemberg	2	2	165	169
Bayern		3	238	241
Berlin		1	97	98
Brandenburg		3	35	38
Bremen		1	21	22
Hamburg			44	44
Hessen	1	1	117	119
Mecklenburg-Vorpommern		14	7	21
Niedersachsen			114	114
Nordrhein-Westfalen	5	4	302	311
Rheinland-Pfalz		5	133	138
Saarland			31	31
Sachsen			41	41
Sachsen			22	22
Sachsen-Anhalt			28	28
Schleswig-Holstein		7	35	42
Thüringen		1	45	46
Gesamtergebnis	8	42	1.475	1.525

Ein Überblick zur Ablehnung von Anträgen nach Gründen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bundesland	Baden-Württemberg	Hessen	Nordrhein-Westfalen	Gesamtergebnis
Bewilligung bereits erteilt			2	2
Einsatzerklärung fehlt	1			1
keine gültige Trägerzulassung	1	1	3	5
Insgesamt abgelehnte Anträge	2	1	5	8

13. Wie viele der von Sprach- und Integrationskursträgern gestellten SodEG-Anträge beinhalteten die Beantragung von Hilfen für Honorarkräfte (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Eine Beantragung von Hilfen für Honorarlehrkräfte ist im SodEG-Antrag für Sprachkursträger nicht vorgesehen. Das SodEG eröffnet den Sprachkursträgern jedoch die Möglichkeit, durch die Weiterleitung der staatlichen Zuschüsse Honorarlehrkräfte finanziell zu unterstützen. Im Antragsformular werden die Sprachkursträger aufgefordert zu erklären, ob sie Zuschüsse an Honorarlehrkräfte weiterleiten.

Mit dieser Erklärung verpflichten sie sich, 75 Prozent der vor der Pandemie gezahlten Honorare an Honorarlehrkräfte für Zeiträume weiterzuleiten, für die der Sprachkursträger einen SodEG-Zuschuss erhält. Die Weiterleitung von SodEG-Zuschüssen an Honorarlehrkräfte wird bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses entsprechend berücksichtigt. Sprachkursträger, die Zuschüsse an ihre Honorarlehrkräfte weitergeben, werden demnach finanziell nicht benachteiligt.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Weiterleitung der SodEG-Hilfen an die Honorarlehrkräfte, und welche Schlüsse zieht sie daraus für das Antragsverfahren?

Bislang haben 68,7 Prozent der Träger von Integrationskursen, die SodEG-Zuschüsse beantragt haben, auch die Weiterleitung des Zuschusses an die Honorarlehrkräfte im Antrag zugesichert. Kursträger können jedoch nicht zur Weitergabe von SodEG-Zuschüssen an Honorarlehrkräfte verpflichtet werden. Die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses obliegt dem Träger und der einzelnen Honorarlehrkraft. Die Bundesregierung hat auf die Entscheidung des Kursträgers keinen Einfluss. Mangels eigener Rechtsbeziehungen zum BAMF als zuständigem Leistungsträger fallen Honorarlehrkräfte nicht unter die Anwendung des SodEG. Eine unmittelbare Gewährung von Zuschüssen an Honorarlehrkräfte ist daher ausgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Ob und in welcher Höhe der vergebene Betrag auch tatsächlich weitergeleitet wurde, kann erst im Rahmen des Erstattungsverfahrens gemäß § 4 SodEG geprüft werden. Schlüsse für das Antragsverfahren können daher derzeit nicht gezogen werden.

15. Welche Lösungsansätze verfolgt die Bundesregierung zur Unterstützung von Honorarlehrkräften, die derzeit nicht von den SodEG-Hilfen für Honorarlehrkräfte profitieren?

Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus können dazu führen, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, insbesondere aber Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige. In diesen Fällen können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt werden. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende sichert den Lebensunterhalt für alle, die hilfebedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft decken können, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen. Damit ist gewährleistet, dass niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Pandemie in existenzielle Not gerät. Der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde bereits zum 1. März 2020 wesentlich erleichtert, um die Leistungen schnell und unbürokratisch zugänglich zu machen.

Die Regelungen zum erleichterten Zugang wurden aktuell mit dem Sozialschutzpaket III bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Darüber hinaus können, gemäß der unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html> abrufbaren FAQ 2.1, die oben genannten Lehrkräfte bei der Neustarthilfe (NSH) antragsberechtigt sein, wenn sie selbstständig und auf eigene Gefahr beziehungsweise eigene Rechnung agieren und durch diese Selbstständigkeit erwerbliche Einkünfte erzielen. Solange sich Honorarlehrkräfte also nicht in einem Angestelltenverhältnis befinden, steht Ihnen die NSH – unter Beachtung der weiteren Förderkonditionen – offen.

16. Anhand welcher Kriterien wird die seit 1. Januar 2021 geltende Voraussetzung zur Beantragung der SodEG-Zuschüsse (BAMF, Trägerrundschreiben 27/20), wenn im Falle einer Beeinträchtigung der Kursdurchführung in Präsenz durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz eine Weiterführung des Kurses im virtuellen Klassenzimmer nicht möglich ist, im Einzelfall geprüft?

Für die seit dem 1. Januar 2021 geltende Voraussetzung gemäß § 2 Satz 2 und 3 SodEG für die Gewährung von Zuschüssen reicht im Regelfall eine Glaubhaftmachung durch den Leistungsträger aus. Die Antragsteller müssen durch Unterschrift bestätigen, dass aufgrund von „Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes“ der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten tatsächlich beeinträchtigt ist, dass eine Durchführung von Integrationskursen nicht oder nicht gleichwertig in alternativer Form möglich ist und der Bestand nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann. Das BAMF behält sich vor, eine Stellungnahme zu dieser Angabe anzufordern, mit der der Träger die Beeinträchtigung schriftlich darlegen muss.

- a) Wie werden dabei fehlende Ausstattung der Teilnehmenden, Teilnehmende mit geringen Digitalkompetenzen und Bedarfe von Teilnehmenden der Alphabetisierungskurse berücksichtigt?

Kann ein Antragsteller bei Untersagung von Präsenzunterricht alle oder manche Kurse – z. B. wegen geringer Digitalkompetenzen der Teilnehmenden – nicht im virtuellen Klassenzimmer fortführen, so ist ihm die Durchführung von Integrationskursen nicht „gleichwertig in alternativer Form“ möglich. In einem solchen Fall können SodEG-Zuschüsse ausgezahlt werden.

- b) Welche Erwägungsgründe liegen dieser Änderung zur Beantragung der SodEG-Zuschüsse zugrunde?

Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG zum 1. Januar 2021 konkretisiert. Die Erfahrungen im Verlauf der Pandemie haben gezeigt, dass ein alleiniges Abstellen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) (in der Regel der 16. März 2020) nicht mehr sachgerecht ist. Vielmehr sollen Zuschüsse nach dem SodEG nur noch an soziale Dienstleister gezahlt werden, solange diese tatsächlich mittelbar oder unmittelbar durch Maßnahmen nach dem IfSG beeinträchtigt sind. Um den Verwaltungsaufwand für die Leistungsträger zu erleichtern, wird der soziale Dienstleister verpflichtet, dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen, wenn er nicht mehr beeinträchtigt ist. Dabei ist die Beeinträchtigung nicht zwangsläufig auf die Dauer der Maßnahme nach dem IfSG beschränkt. Schrittweise Lockerungen, die die Aufnahme der

sozialen Dienstleistungen nach und nach wieder ermöglichen, waren im ursprünglichen Gesetzestext nicht eindeutig geregelt. Mit dieser Änderung kann zudem flexibel auf zeitlich begrenzte Lockdowns in einzelnen Regionen reagiert werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt eine Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Satz 3 SodEG nur dann vor, wenn der soziale Dienstleister die Angebote nicht oder nicht gleichwertig in alternativen Formaten erbringen kann. Als gleichwertig sind Angebote zu werten, die mit den ursprünglich vereinbarten Angeboten im Inhalt und Umfang vergleichbar und daher geeignet sind, das Ziel des Angebots, der Maßnahme bzw. der sozialen Dienstleistung zu erreichen.

17. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über Fortschritte bei der Durchführung und Qualität digital durchgeführter Kurse vor, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Aus zahlreichen Berichten zu den Online-Tutorien geht hervor, dass viele Träger und Lehrkräfte enorme Fortschritte gemacht haben. Während im Frühjahr 2020 viele Aspekte digitalen Unterrichtens den meisten Beteiligten noch weitestgehend unbekannt waren, zeigen die Berichte zu den Online-Tutorien vom Winter 2020/2021, dass viele Lehrkräfte ihre Kurse bereits in Präsenz auf eine Umstellung auf digitale Lehrmittel vorbereitet hatten. Von solchen Vorbereitungen dürften auch diejenigen Kurse profitieren, die als virtuelles Klassenzimmer nach Modell 2 fortgesetzt werden (zu den verschiedenen Modellen vgl. Antwort zu Frage 2). Ihre Zahl ist seit Dezember deutlich gestiegen.

Die Zusatzqualifizierung Deutsch als Zweitsprache (ZQ DaZ) für die Lehrkräfte in Integrationskursen wurde neugestaltet und startete im Oktober 2020. Sie umfasst jetzt auch das Wahlpflichtmodul „Medienkompetenz“, in dem u. a. das Unterrichten mit digitalen Lernmanagementsystemen und im virtuellen Klassenzimmer thematisiert wird. Für bereits unterrichtende Lehrkräfte besteht die Möglichkeit, dieses Modul kostenlos als Fortbildung zu besuchen.

18. Wie wird die besondere Lage während der COVID-19-Pandemie in der Evaluation durch das BAMF berücksichtigt?

Derzeit wird im Rahmen einer qualitativen Befragung mit Lehrkräften zweierlei untersucht:

Welche Erfahrungen machen die Lehrkräfte mit digitalen Medien – besonders seit der durch die Pandemie bedingten Umstellung der Integrationskurse? Aus welchen Gründen haben die Lehrkräfte bzw. die Kursträger sich für oder gegen das Unterrichten mit digitalen Medien entschieden? Im Rahmen der geplanten quantitativen Befragung werden zudem unter anderem allgemeine Informationen zu den Arbeitsbedingungen, -verhältnissen und Herausforderungen der Lehrkräfte erhoben, welche auch Rückschlüsse auf die Umstände während der Pandemie zulassen. Zudem werden Informationen zur Kursdurchführung bei der geplanten quantitativen Längsschnittbefragung aus der Sicht der Kursteilnehmenden erfragt.

19. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem 1. März 2020 unternommen, um niedrigschwellige digitale Alphabetisierungsangebote zu schaffen (falls keine Maßnahmen getroffen wurden, bitte begründen), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Jahr 2021?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert den Auf- und Ausbau des Video Home System (vhs)-Lernportals, das vom Deutschen Volkshochschul-Verband e. V. (DVV) getragen wird. Dieses umfasst auch einen Bereich zur Alphabetisierung Zugewanderter, ist kostenlos nutzbar und für den Integrationskurs zugelassen. Seit Beginn der Pandemie werden zudem Online-Tutorien und virtuelle Klassenzimmer für alle Kursarten ermöglicht, darunter auch den Alphabetisierungskurs. Das BMBF hat die Förderung im Frühjahr 2020 um 0,5 Mio. Euro aufgestockt, um dem DVV zu ermöglichen, zusätzliche Online-Tutoren zu schulen. So konnte das Angebot tutoriell begleiteten Lernens auf dem vhs-Lernportal als Kompensation für Präsenzkurse ausgebaut werden. Darüber hinaus hat das BMBF im Herbst 2020 weitere zwölf Millionen Euro für den weiteren Ausbau des vhs-Lernportals innerhalb von vier Jahren bewilligt. Damit soll unter anderem der neue Lernbereich Digitale Grundbildung aufgebaut werden, der die bestehenden Lernbereiche Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Deutsch als Zweitsprache ergänzt.

20. Welche Unterstützungsmaßnahmen bietet die Bundesregierung Sprach- und Integrationskursteilnehmenden, die nicht die für den digitalen Unterricht erforderlichen Endgeräte besitzen, um an digitalen Sprach- und Integrationskursen teilzunehmen?

Träger können zusätzlich zur normalen Vergütung der Kurse eine Pandemiezulage beantragen, um Kosten zu begleichen, die sich aus dem erhöhten Aufwand des Unterrichtens unter Pandemiebedingungen ergeben. Im Fall der Kursdurchführung im „virtuellen Klassenzimmer“ kann diese beispielsweise zur Anschaffung von nötigen Geräten mit ausreichender Internetverbindung eingesetzt werden. Die Pandemiezulage wird pro Kursabschnitt gewährt, bei einem aus 700 Unterrichtseinheiten (sechs Sprachkursabschnitte plus Orientierungskurs) bestehendem allgemeinen Integrationskurs können also bis zu 10.500 Euro investiert werden – zusätzlich zur regulären Kursvergütung.

Um Teilnehmenden den Kurseinstieg zu erleichtern bzw. einen schnellen Kursbeginn zu ermöglichen, wurden darüber hinaus ab dem 1. Dezember 2020 die Anforderungen an die technische Ausstattung für die ersten 100 Unterrichtseinheiten abgesenkt. Für die Teilnahme am Unterricht im virtuellen Klassenzimmer reicht es nunmehr aus, wenn Teilnehmende während des ersten Kursabschnitts über ein Smartphone verfügen.

21. Steht die Bundesregierung mit den für die Unterbringung zuständigen Bundesländern im Austausch zu der Verbesserung des Internetzugangs von Geflüchteten, wenn ja, was ist der derzeitige Erkenntnisstand, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung steht mit den Bundesländern in regelmäßigem Austausch zu Fragen des Integrationskurssystems. Die Verbesserung des Internetzugangs von Geflüchteten in der Unterbringung wurde mangels Zuständigkeit des Bundes hier nicht gesondert thematisiert. Soweit die Ermöglichung eines Internetzugangs für die Teilnahme an einem Integrationskurs betroffen ist, wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

22. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Bundesländer bei der Versorgung von Sprach- und Integrationskursteilnehmenden mit einem Internetzugang, wenn diese zu Hause keinen WLAN-Zugang haben oder in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften ohne zuverlässigen WLAN-Zugang leben, damit diese nicht von den digitalen Lernangeboten ausgeschlossen sind?

Die Ausstattung der Teilnehmenden zur Ermöglichung der Fortführung eines Kurses im virtuellen Klassenzimmer liegt in der Verantwortung der Kursträger. Diese können hierfür die Pandemiezulage verwenden.

Sollten dennoch einzelne Teilnehmende eines Kurses mangels (ausreichender) privater Internetverbindung nicht am virtuellen Klassenzimmer teilnehmen können, ermöglicht das BAMF diesen Teilnehmenden zum Beispiel einen Zugang zu den Räumlichkeiten des Kursträgers und von dort aus die Teilnahme am virtuellen Klassenzimmer, soweit das landesrechtlich zulässig ist. Auch weiteren individuellen Lösungsansätzen vor Ort steht das BAMF im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität für Teilnehmende und Träger offen gegenüber. Das BAMF hat dabei stets alle Kursteilnehmenden im Blick, nicht ausschließlich die Teilgruppe der Geflüchteten.

23. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu der Nutzbarkeit digitaler Kursangebote auf Mobiltelefonen durch die verschiedenen Teilnehmenden, und welche konkreten Maßnahmen sind zu Verbesserung der Nutzbarkeit geplant?

Smartphones sind für den Einsatz im Virtuellen Klassenzimmer nur bedingt geeignet. Guter Unterricht lässt sich auf kleinen Bildschirmen nur unter Einschränkungen nutzen bzw. umsetzen. So lassen sich Bildschirminhalte kaum zur Visualisierung nutzen und auch das Verfassen und Bearbeiten von Texten ist deutlich erschwert und kann nur teilweise von Teilnehmenden mit hohen digitalen Kompetenzen ausgeglichen werden. Die Teilnehmenden sind daher in der Regel gezwungen, sich stark auf das neben dem Gerät liegende Print-Lehrwerk zu fokussieren.

Aus diesen Gründen geben die qualitätssichernden Bestimmungen des BAMF u. a. eine Mindestbildschirmgröße vor. Um den Kurseinstieg zu erleichtern, ist allerdings in den ersten 100 Unterrichtseinheiten übergangsweise auch ein Smartphone zugelassen (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 20). Fehlt den Teilnehmenden die notwendige Ausstattung, müssen die Träger beispielsweise durch Leihgeräte unterstützen. Für die damit verbundenen Mehraufwendungen können die Träger beispielsweise die Pandemiezulage einsetzen (siehe auch dazu die Antwort zu Frage 20).

24. Welche Unterstützungsmaßnahmen bietet die Bundesregierung Sprach- und Integrationskursteilnehmenden, die nur über eine geringe Technik- und Medienerfahrung verfügen, um an digitalen Sprach- und Integrationskursen teilzunehmen, und wie wird dieser Personenkreis bei der Erarbeitung von digitalen Unterrichtsmodellen und Lehrwerken berücksichtigt, insbesondere durch Konzepte für die Vermittlung von digitaler Grundbildung und durch die Erhöhung des zur Verfügung stehenden Stundenkontingents?

Für die Durchführung von virtuellen Klassenzimmern ist eine Einführung vorgesehen, die nicht auf das Stundenkontingent der Teilnehmenden angerechnet wird. In dieser Einführung (sogenanntes Onboarding) sollen technische Fragen und auch ggf. die Verwendung etwaiger Leihgeräte geklärt werden. Wo ein re-

gulärer Kurs nicht möglich ist, bietet das Online-Tutorium eine niedrigschwellige Alternative, die ebenfalls nicht auf das Stundenkontingent der Teilnehmenden angerechnet wird. Die Berichte der Träger zu den Online-Tutorien zeigen, dass seit dem ersten Lockdown die Teilnehmenden in vielen Integrationskursen auf weitere Kursunterbrechungen vorbereitet wurden, indem man die Verwendung von Lernmanagementsystemen bereits in Präsenz eingeübt hat. Für Teilnehmende, die nicht digital unterrichtet werden wollen oder können, bieten außerdem, gegebenenfalls abhängig von den Vorgaben des jeweiligen Landes, die Modelle 1 und 5 die Möglichkeit, ohne digitale Technik unterrichtet zu werden (zu den Modellen vgl. Antwort zu Frage 2).

25. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung Träger dabei, in ihren Kursen künftig auch digitale Medien zur Vorbereitung, Ergänzung und Fortführung der Sprach- und Integrationskurse zu erproben, und welche Anreize setzt die Bundesregierung hierfür?

Seit Beginn der Pandemie haben sich im Bereich der Integrationskurse viele Veränderungen ergeben, die den Behörden, Trägern, Lehrkräften und nicht zuletzt den Teilnehmenden eine hohe Flexibilität und Bereitschaft zur Erprobung verschiedenster methodischer Ansätze abverlangen. Das BAMF hat die Möglichkeiten für die Träger hier deutlich erweitert. Bereits vor der Pandemie wurde begonnen, Lehrwerke für den Unterricht zuzulassen, die auf einem digitalen Lernmanagementsystem basieren. Seit Pandemiebeginn wird die Verwendung dieser Lehrwerke in Form von Online-Tutorien erleichtert und gefördert und mit der Flexibilisierung der Kursdurchführung durch die Einführung der Kursmodelle ergaben sich für die Träger eine Reihe weiterer digitalbasierter Unterrichtsmöglichkeiten. Durch die flexibel einsetzbare Pandemiezulage wurde den Trägern zudem die Möglichkeit gegeben, sehr unterschiedlich auf die Anforderungen der Pandemieumstände zu reagieren. Viele Lehrkräfte hatten in den vergangenen Monaten zum ersten Mal Kontakt mit digitalen Unterrichtsformen und erarbeiteten sich neue digitale Kompetenzen. Um eine Perspektive für die Zeit nach der Pandemie zu entwickeln, wertet die Bundesregierung in den nächsten Monaten die Erfahrungen, die im Laufe der Pandemie gemacht wurden, laufend aus und wird diese in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Integrationskurssystems einbeziehen.

26. Wie unterstützt die Bundesregierung Sprach- und Integrationskursteilnehmende, die aufgrund ihrer Wohn- und Lebensverhältnisse keinen Rückzugsort haben, um ungestört dem digitalen Unterricht folgen zu können?

Die Wohnverhältnisse der Teilnehmenden der Integrationskurse sind im jeweiligen Einzelfall nicht bekannt. Es besteht aber für Teilnehmende die Möglichkeit, im Einzelfall auch in Räumlichkeiten des Kursträgers am digitalen Unterricht teilzunehmen, soweit dies landesrechtlich zulässig ist. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

27. Wie wird beim digitalen Kursangebot berücksichtigt, dass für die Sprach- und Integrationskursteilnahme ein geschützter Raum notwendig ist, der durch eventuell mithörende Haushaltsangehörige der anderen Teilnehmenden und die mögliche heimliche Aufnahme des Gesagten gestört werden kann (bitte bereits ergriffene und geplante Maßnahmen zu dieser Problematik aufschlüsseln)?

Die für alle Beteiligten unvorhersehbare Pandemiesituation hat es mit sich gebracht, dass schnell, spontan und praxisnah Lösungen gefunden werden mussten. Eine davon ist die Durchführung von Kursen in virtuellen Klassenzimmern.

Auf individuelle Wohnverhältnisse der Teilnehmenden konnte und kann dabei ebenso wenig eingegangen werden wie an den allgemeinbildenden Schulen. Selbstverständlich werden die Erfahrungen aus der derzeitigen Krisensituation bei einer langfristigen Etablierung digitaler Elemente im Integrationskurssystem zu berücksichtigen sein.

28. Ist nach Auffassung der Bundesregierung der gezielte Einsatz der Muttersprache der Teilnehmenden in den Sprach- und Integrationskursen hilfreich beim Erlernen der deutschen Sprache (bitte begründen), und wie wird dies in den Lehrkonzepten berücksichtigt?

In den Integrationskursen werden aus pädagogischen Erwägungen grundsätzlich sprachheterogene Lerngruppen präferiert, unter anderem weil die kursinterne und kursübergreifende Kommunikation auf Deutsch gefördert werden soll. Deutsch ist damit nicht nur die Zielsprache, sondern auch Arbeitssprache der Integrationskurse. Das Gelernte kann sofort in der Praxis angewendet, stabilisiert und ausgebaut werden. Allerdings kann auch der punktuelle Einsatz der Herkunftssprachen sowie anderer Fremdsprachen die Teilnehmenden motivieren, sie bei der Ausbildung von Sprachbewusstheit unterstützen sowie ihnen zeigen, dass ihre Herkunftssprache/n wertgeschätzt werden.

Der punktuelle Einsatz der Muttersprache der Teilnehmenden in Form der kontrastiven Alphabetisierung wird als Ergänzung im Alphabetisierungskurs empfohlen, sofern dies im Kurs möglich ist.

29. Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das BAMF den kontrastiven Ansatz (vgl. „Konzept für einen bundesweiten Alphabetisierungskurs“, BAMF, Überarbeitete Neuauflage – Mai 2015), und falls der Ansatz nicht gefördert wird, warum nicht?

Das BAMF hat den kontrastiven Ansatz im Konzept für den bundesweiten Alphabetisierungskurs unter dem Punkt Methoden berücksichtigt (Seiten 110 bis 112). Eine eigene Förderung ist nicht vorgesehen, da den Trägern ermöglicht werden soll, methodisch flexibel auf die Bedarfe ihrer Teilnehmenden einzugehen.

Des Weiteren können in den Lernbegleitgesprächen, die im Rahmen der „Lern- und Sozialbegleitung im Integrationskurs“ angeboten werden, Dolmetschende eingesetzt werden. Dadurch können die Teilnehmenden im Rahmen von Lernbegleitgesprächen bei eventuellen sprachlichen Barrieren in ihrer Herkunftssprache bei ihrem Lernprozess unterstützt werden.

30. Wie bewertet die Bundesregierung ihre Erkenntnisse über die Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Honorarkräfte in den Jahren 2015 bis 2020?

Zur Entwicklung der Vergütung der bei den Trägern im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte liegen keine Erkenntnisse vor, weil das BAMF nicht Vertragspartner ist.

31. Welche Erwägungen sind die Grundlage der Erhöhung des Kostenerstattungssatzes auf 4,40 Euro (Integrationskurse) bzw. 4,64 Euro (Berufssprachkurse) pro Teilnehmenden und Unterrichtseinheit (UE) und der unteren Honorargrenze für freiberuflich tätige Lehrerinnen und Lehrer auf 41 Euro je UE zum 1. Januar 2021 (Trägerrundschreiben 23/2020, Erhöhung des Kostenerstattungssatzes zum 1. Januar 2021)?

Die Bundesregierung wurde am 26. November 2020 mit einem Maßgebekbeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages aufgefordert, eine angemessene Vergütung der Honorarkraft in Integrations- und Berufssprachkursen zu gewährleisten. Die Honoraruntergrenze kann dazu auf 41 Euro pro Unterrichtseinheit und der Kostenerstattungssatz auf bis zu 4,90 Euro pro Teilnehmenden und Unterrichtseinheit angehoben werden. Zur Umsetzung des Beschlusses des Haushaltsausschusses hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2021 den Kostenerstattungssatz und die Honoraruntergrenze für Honorarlehrkräfte für Integrations- und Berufssprachkurse angehoben.

32. Aus welchen Gründen gilt die Erhöhung des Kostenerstattungssatzes gemäß § 20 Absatz 6 der Integrationskursverordnung (IntV) erst für alle Integrationskursabschnitte, die ab dem 1. Januar 2021 beginnen, während die Vergütungsgrenze für Honorarlehrkräfte bereits verpflichtend ab dem 1. Februar 2021 gilt (BAMF, Trägerrundschreiben 23/2020)?

In Kursabschnitten, die nach dem 1. Januar 2021 begonnen haben, ist die erhöhte Honoraruntergrenze spätestens ab dem 1. Februar 2021 auch im Verlauf des Kursabschnitts an die Honorarlehrkräfte zu zahlen. Die zeitlich nachgelagerte Erhöhung der Vergütungsuntergrenze (erst) zum 1. Februar 2021 erfolgte, um angesichts des geringen zeitlichen Vorlaufs der Entscheidung den Trägern noch hinreichend Zeit einzuräumen, um die Verträge mit den Lehrkräften anzupassen.

- a) Wie wurde der Umstand, dass durch die asynchrone Erhöhung von Kostenerstattungssatz und Mindesthonorar oder durch eine zu unbeständige durchschnittliche Anzahl der Teilnehmenden, beispielsweise aufgrund der COVID-19-Pandemie, Finanzierungslücken bei den Trägern entstehen können, im Rahmen der Erhöhung berücksichtigt?

Kursabschnitte, die bereits im Jahr 2020 begonnen haben, werden weiter nach dem „alten“ Kostenerstattungssatz in Höhe von 3,90 Euro vergütet. Für den Fall, dass ein derartiger Kursabschnitt auch am 1. Februar 2021 noch nicht beendet ist, existiert eine Ausnahmeregelung. Eine Finanzierungslücke kann so in keinem Fall entstehen, weil der höhere Honorarsatz an die Lehrkräfte nur gezahlt werden muss, soweit der Träger auch den höheren Kostenerstattungssatz erhält.

- b) Wie ist das Ziel des möglichst hohen Infektionsschutzes im Rahmen der Erhöhung berücksichtigt worden?

Die Erhöhung von Kostenerstattungssatz und Mindesthonorar erfolgte unabhängig von der Pandemielage auf Grundlage des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. November 2020.

- c) Wann und in welcher Höhe ist eine weitere Erhöhung des Kostenerstattungssatzes geplant, wenn keine geplant ist, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung plant aktuell keine Erhöhung des Kostenerstattungssatzes. Entsprechend dem genannten Maßgabebeschluss vom 26. November 2020 ist die Angemessenheit der Vergütung jedoch Gegenstand einer regelmäßigen Prüfung.

33. Sind der Bundesregierung aus den Jahren 2019 und 2020 Statusfeststellungsverfahren der Rentenversicherung oder arbeitsgerichtliche Verfahren bekannt, in denen die Frage einer möglichen Scheinselbstständigkeit von freiberuflichen Lehrerinnen und Lehrern verhandelt worden ist, wenn ja, welche, und wie werden die Ergebnisse von der Bundesregierung bewertet?

Die Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist zuständig für das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zur sozialversicherungsrechtlichen Einstufung einer Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit. Die Clearingstelle erfasst die eingehenden Anträge anhand bestimmter, im Meldeverfahren für die Sozialversicherung (§ 28a SGB IV) verwendeter Tätigkeitsschlüssel. Der Personenkreis der Lehrkräfte von Sprach- und Integrationskursen wird jedoch statistisch nicht gesondert erfasst. Daher können keine Auskünfte über Anzahl und Ergebnisse der Statusfeststellungsverfahren zu Lehrkräften von Sprach- und Integrationskursen gegeben werden.

Zu arbeitsgerichtlichen Verfahren, in denen die Frage einer möglichen Scheinselbstständigkeit von freiberuflichen Lehrkräften von Sprach- und Integrationskursen verhandelt worden ist, liegen keine Erkenntnisse vor.

34. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Berichten zu der prekären Beschäftigungssituation von Lehrerinnen und Lehrern (vgl. <https://www.gew-hamburg.de/themen/arbeitsbedingungen/arbeitsbedingungen-fuer-die-lehrkraefte-in-den-integrationskursen>), und mit welchen Maßnahmen erwägt sie, den Zugang von freiberuflichen Lehrerinnen und Lehrern zur Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu verbessern?

Zur Vergütungshöhe für Honorarlehrkräfte wird auf die Antwort zu Frage 31 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 36 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/10344 verwiesen. Für beschäftigte Lehrkräfte bleibt die Vereinbarung von über dem gesetzlichen Mindestlohn liegenden branchenspezifischen Mindestlöhnen grundsätzlich den Sozialpartnern vorbehalten.

Selbstständige Lehrkräfte, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, sind bereits nach derzeitigem Recht versicherungspflichtig in der gesetzlichen

Rentenversicherung (§ 2 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Soweit im Anschluss an eine vorangegangene Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hauptberuflich eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, besteht für die Selbstständigen die Möglichkeit, ihren Krankenversicherungsschutz im Rahmen einer freiwilligen Versicherung in der GKV fortzusetzen. Freiwillig in der GKV Versicherte sind in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz gilt bereits seit dem 1. Januar 2019 für alle freiwillig in der GKV Versicherten eine einheitliche Mindestbemessungsgrundlage (2020: 1.096,67 Euro monatlich), durch die die von hauptberuflich Selbstständigen zur GKV zu entrichtenden Mindestbeiträge im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Rechtslage mehr als halbiert wurden.

Eine selbstständige Tätigkeit begründet in der Arbeitslosenversicherung keine Versicherungspflicht. Selbstständige haben allerdings unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen zuvor als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erworbenen Arbeitslosenversicherungsschutz im Wege einer Antragspflichtversicherung aufrecht zu erhalten.

35. Welche Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten stehen für Lehrerinnen und Lehrer direkt bei der zuständigen BAMF-Außenstelle oder der BAMF-Zentrale zur Verfügung?
 - a) Welche Rolle nimmt die Regionalkoordination im Rahmen der Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten ein, und welche von den Regionalkoordinatoren unabhängigen Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten gibt es?
 - b) Wie werden die vorhandenen Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten auch gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und Teilnehmenden transparent gemacht?

Die Fragen 35 bis 35b werden gemeinsam beantwortet.

Die Lehrkräfte in Integrationskursen stehen in keinem Vertragsverhältnis mit dem BAMF. Erste Ansprechpersonen sind daher ihre jeweiligen Arbeitgeber, die Kursträger. Ungeachtet dessen können Lehrkräfte sich selbstverständlich an den vor Ort zuständigen „Regionalkoordinator“ beziehungsweise die vor Ort zuständige „Regionalkoordinatorin“ des BAMF wenden. Soweit ihnen die Kontaktdaten nicht bekannt sein sollten, lassen sich diese sehr einfach über <https://bamf-navi.bamf.de/de/> ermitteln. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, sich an die Zentrale des BAMF zu wenden. Darüber hinaus ist in der gemäß § 21 IntV eingerichteten Bewertungskommission auch eine Lehrkraft vertreten, um eine angemessene Berücksichtigung der Belange der Lehrkräfte bei der Weiterentwicklung des Integrationskurssystems zu gewährleisten. Ferner steht das BAMF im Austausch mit Verbänden von Integrationskurslehrkräften.

36. Welche Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten stehen für Träger direkt bei der zuständigen BAMF-Außenstelle oder der BAMF-Zentrale zur Verfügung?

Auch für die Träger bestehen die in der Antwort zu Frage 35 erwähnten Möglichkeiten.

- a) Welche Rolle spielen hierbei die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren, insbesondere in Anbetracht ihrer entscheidenden Befugnisse bei der Trägerzulassung?

Die zuständigen Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren sind den Trägern durch regelmäßige Netzwerktreffen immer bekannt. Das BAMF steht zudem in engem, regelmäßigem Austausch mit den Verbänden der Integrationskursträger.

- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Diskriminierungsvorwürfen im Rahmen der Trägerzulassung, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Diskriminierungsvorwürfe sind nicht bekannt.

- c) Wie viele Widersprüche und Klagen mit welchem Ergebnis wurden von 2015 bis 2020 bezüglich der Trägerzulassung eingereicht, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

In den Jahren 2015 bis 2020 sind insgesamt 29 Klagen im Zusammenhang mit Trägerzulassungsverfahren anhängig gewesen oder sind noch anhängig. In diesem Zeitraum wurde keine Entscheidung des BAMF aufgehoben. Die Bundesregierung bewertet das als Bestätigung der korrekten Bearbeitung der Fälle durch das BAMF.

Widersprüche in Trägerzulassungsverfahren werden nicht statistisch erfasst.

37. Wie viele Personen haben in den Jahren 2019 und 2020 eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Sprach- und Integrationskurs erhalten, und wie viele haben in diesem Zeitraum an Kursen teilgenommen (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht, Statusgruppe und Kursarten aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den folgenden sieben Übersichten:

Anzahl der neuen Teilnahmeberechtigungen/-verpflichtungen in den Jahren 2019 und 2020 nach Bundesland¹⁾

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2019	2020
Baden-Württemberg	37.380	28.345
Bayern	38.498	28.073
Berlin	14.121	10.143
Brandenburg	3.852	2.544
Bremen	3.489	2.312
Hamburg	7.324	5.169
Hessen	23.854	17.679
Mecklenburg-Vorpommern	1.972	1.288
Niedersachsen	16.895	11.963

	2019	2020
Nordrhein-Westfalen	51.799	35.003
Rheinland-Pfalz	11.377	7.948
Saarland	2.311	1.628
Sachsen	6.536	4.360
Sachsen-Anhalt	3.439	2.654
Schleswig-Holstein	6.892	4.770
Thüringen	3.265	2.473
Unbekannt	2.079	2.184
Insgesamt	235.083	168.536

1) Die Zuordnung der neuen Teilnahmeberechtigungen/-verpflichtungen zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in den Jahren 2019 und 2020 nach Bundesland¹⁾

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2019	2020
Baden-Württemberg	26.667	17.841
Bayern	27.135	16.972
Berlin	11.331	6.319
Brandenburg	2.964	1.768
Bremen	2.492	1.233
Hamburg	5.441	3.511
Hessen	17.872	10.257
Mecklenburg-Vorpommern	1.655	899
Niedersachsen	12.752	7.252
Nordrhein-Westfalen	41.461	23.627
Rheinland-Pfalz	8.142	4.931
Saarland	2.032	1.038
Sachsen	5.041	2.951
Sachsen-Anhalt	2.716	1.785
Schleswig-Holstein	5.499	2.851
Thüringen	2.654	1.693
Unbekannt	591	815
Insgesamt	176.445	105.743

1) Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

Anzahl der neuen Teilnahmeberechtigungen/-verpflichtungen in den Jahren 2019 und 2020 nach Geschlecht

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2019	2020
Männlich	104.719	75.194
Weiblich	130.364	93.342
Insgesamt	235.083	168.536

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in den Jahren 2019 und 2020 nach Geschlecht

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;
2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2019	2020
Männlich	72.668	43.410
Weiblich	103.777	62.333
Insgesamt	176.445	105.743

Anzahl der neuen Teilnahmeberechtigungen/-verpflichtungen in den Jahren 2019 und 2020 nach Statusgruppe

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;
2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2019	2020
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung [TGS])	38.520	22.192
Altzuwanderer (Verpflichtung durch die Ausländerbehörden [ABH])	1.072	950
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/Asylbewerber ¹⁾ (Zulassung)	89.939	71.784
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	11.778	8.579
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	78.112	57.091
Spätaussiedler	4.274	2.594
Verpflichtung durch den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (TLA)	11.388	5.346
Insgesamt	235.083	168.536

1) Auch in anderen Statusgruppen sind Asylbewerber enthalten, ohne dass diese explizit in der Bezeichnung genannt werden. Die hier ausgewertete Personengruppe bezieht sich auf Asylbewerber, die gemäß § 44 IV Satz 2 Nummer 1a/b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom BAMF zugelassen wurden.

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in den Jahren 2019 und 2020 nach Statusgruppe

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;
2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2019	2020
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	31.211	15.414
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	823	449
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/Asylbewerber ¹⁾ (Zulassung)	64.961	44.444
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	4.800	2.846
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	61.566	36.377
Spätaussiedler	3.646	1.949
Verpflichtung durch TLA	9.438	4.264
Insgesamt	176.445	105.743

1) Auch in anderen Statusgruppen sind Asylbewerber enthalten, ohne dass diese explizit in der Bezeichnung genannt werden. Die hier ausgewertete Personengruppe bezieht sich auf Asylbewerber, die gemäß § 44 IV Satz 2 Nummer 1a/b AufenthG vom BAMF zugelassen wurden.

**Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in den Jahren
2019 und 2020 nach Kursart**

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2019	2020
Allgemeiner Integrationskurs	131.784	82.245
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	6.313	3.769
Integrationskurs mit Alphabetisierung	28.875	14.569
Intensivkurs	666	551
Jugendintegrationskurs	4.032	2.165
Zweitschriftlernerkurs	2.791	1.258
Sonstiger spezieller Integrationskurs ¹⁾	1.984	1.186
Insgesamt	176.445	105.743

1) u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Zu den Übersichten wird Folgendes angemerkt:

Die Berechtigung zur Kursteilnahme muss nicht im gleichen Kalenderjahr auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Zahl der neuen Kursteilnehmenden in einem Kalenderjahr darf daher keinesfalls in ein Verhältnis zu den im gleichen Kalenderjahr erteilten Berechtigungen gesetzt werden.

38. Wie viele Sprach- und Integrationskursberechtigte konnten aufgrund der COVID-19-Pandemie 2020 keinen Sprach- oder Integrationskurs beginnen oder mussten ihre Teilnahme unterbrechen?

Den nicht zur Teilnahme Verpflichteten steht es frei, ob und – in festgelegten Grenzen wann – sie von ihrer Berechtigung Gebrauch machen. Es lässt sich daher nicht ermitteln, aus welchem Grund eine Berechtigung nicht in Anspruch genommen wurde.

Unterbrechungen – und dementsprechend auch die diesbezüglichen Gründe – werden statistisch nicht erfasst.

Grundsätzlich können die Gründe dafür, einen begonnenen Kurs zu unterbrechen, vielfältig sein:

Neben einer möglichen erzwungenen Unterbrechung durch die Folgen der Pandemie können beispielsweise auch Krankheit, Schwangerschaft oder Umzug zum Abbruch oder zu einer Unterbrechung eines Kurses führen. Statistisch können auch diese Gründe nicht erfasst werden.

39. Wie lange mussten die Personen mit einer Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprach- und Integrationskurs in den Jahren 2019 und 2020 von der Beantragung bis zum Beginn der Kurse durchschnittlich warten (bitte nach Statusgruppe, Kursart und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den folgenden sechs Übersichten:

Zuleitungszeit – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung, Zeitraum zwischen Verpflichtung bis Anmeldung nach Statusgruppe

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Zuleitungszeit in Wochen	
	2019	2020
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	3,3	3,1
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	8,1	8,9
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	9,1	11,4
Verpflichtung durch TLA	2,3	2,7
Insgesamt	5,7	6,7

Zuleitungszeit – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung, Zeitraum zwischen Verpflichtung bis Anmeldung nach Kursart

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Zuleitungszeit in Wochen	
	2019	2020
Allgemeiner Integrationskurs	5,3	6,4
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	9,7	11,0
Integrationskurs mit Alphabetisierung	7,6	8,1
Intensivkurs	4,1	5,7
Jugendintegrationskurs	3,0	3,1
Sonstiger spezieller Integrationskurs ¹⁾	5,0	4,1
Zweitschriftlernerkurs	6,5	5,1
Insgesamt	5,7	6,7

1) u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Zuleitungszeit – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung, Zeitraum zwischen Verpflichtung bis Anmeldung nach Bundesland¹⁾

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Zuleitungszeit in Wochen	
	2019	2020
Baden-Württemberg	7,4	9,9
Bayern	6,1	7,9
Berlin	7,1	8,9
Brandenburg	3,4	4,6
Bremen	7,7	6,7
Hamburg	6,3	7,1
Hessen	6,1	6,4
Mecklenburg-Vorpommern	4,1	4,7

	Median der Zuleitungszeit in Wochen	
	2019	2020
Niedersachsen	6,1	6,4
Nordrhein-Westfalen	5,0	5,9
Rheinland-Pfalz	4,6	5,0
Saarland	3,6	4,6
Sachsen	4,1	4,4
Sachsen-Anhalt	2,7	2,9
Schleswig-Holstein	5,1	6,9
Thüringen	4,3	3,1
Unbekannt	4,4	7,6
Insgesamt	5,7	6,7

1) Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

**Wartezeitenstatistik – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung,
Zeitraum zwischen Anmeldung bei einem Integrationskurssträger bis Kursbeginn nach Statusgruppe**

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Wartezeit in Wochen	
	2019	2020
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	6,7	8,0
Altzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	7,9	8,9
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	6,7	7,9
Verpflichtung durch TLA	5,9	7,6
Insgesamt	6,7	7,9

**Wartezeitenstatistik – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung,
Zeitraum zwischen Anmeldung bei einem Integrationskurssträger bis Kursbeginn nach Kursart**

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Wartezeit in Wochen	
	2019	2020
Allgemeiner Integrationskurs	6,0	7,0
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	8,1	9,0
Integrationskurs mit Alphabetisierung	9,3	11,9
Intensivkurs	4,1	3,6
Jugendintegrationskurs	5,3	7,1
Sonstiger spezieller Integrationskurs ¹⁾	5,1	6,1
Zweitschriftlernerkurs	8,1	10,7
Insgesamt	6,7	7,9

1) u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

**Wartezeitenstatistik – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeverpflichtung,
Zeitraum zwischen Anmeldung bei einem Integrationskursträger bis Kursbe-
ginn nach Bundesland¹⁾**

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Wartezeit in Wochen	
	2019	2020
Baden-Württemberg	6,1	7,6
Bayern	5,7	7,1
Berlin	4,3	5,0
Brandenburg	4,7	5,3
Bremen	9,3	10,4
Hamburg	5,3	6,1
Hessen	7,1	8,7
Mecklenburg-Vorpommern	7,0	8,7
Niedersachsen	11,7	13,1
Nordrhein-Westfalen	6,7	8,0
Rheinland-Pfalz	7,1	8,4
Saarland	10,7	11,7
Sachsen	6,0	6,7
Sachsen-Anhalt	8,0	8,9
Schleswig-Holstein	8,7	9,7
Thüringen	7,0	7,0
Unbekannt	2,1	3,9
Insgesamt	6,7	7,9

1) Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

Zu den Übersichten wird Folgendes angemerkt:

Der Zeitraum zwischen der Erteilung der Berechtigung oder Verpflichtung und der Anmeldung beim Kursträger liegt nicht im Einflussbereich des BAMF, sondern im Einflussbereich der Kursteilnehmenden beziehungsweise der Träger. Diese Zeit wird als „Zuleitungszeit“ erfasst.

Als „Wartezeit“ ist in den Auswertungen des BAMF der Zeitraum zwischen der Anmeldung beim Träger und dem tatsächlichen Kursbeginn definiert.

Anstelle des arithmetischen Mittelwertes („Durchschnitt“) nutzt das BAMF in seinen statistischen Auswertungen den Medianwert, also den Wert, den jeweils genau die Hälfte der Fälle unter- und überschreiten.

40. Wie lange mussten die Personen mit einer Berechtigung zur Teilnahme an einem Sprach- und Integrationskurs, ohne gleichzeitig dazu verpflichtet zu sein, in den Jahren 2019 und 2020 von der Beantragung bis zum Beginn der Kurse durchschnittlich warten (bitte nach Jahren, Statusgruppe, Kursart und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den folgenden sechs Übersichten, wobei auf die Anmerkungen zu den Antwortübersichten zu Frage 39 verwiesen wird:

**Zuleitungszeit – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeberechtigung,
Zeitraum zwischen Berechtigung und Anmeldung nach Statusgruppe**

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Zuleitungszeit in Wochen	
	2019	2020
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/Asylbewerber (Zulassung) ¹⁾	2,0	2,1
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	5,1	6,1
Spätaussiedler	6,3	8,1
Insgesamt	2,1	2,3

1) Auch in anderen Statusgruppen sind Asylbewerber enthalten, ohne dass diese explizit in der Bezeichnung genannt werden. Die hier ausgewertete Personengruppe bezieht sich auf Asylbewerber, die gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1a/b AufenthG vom BAMF zugelassen wurden.

**Zuleitungszeit – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeberechtigung,
Zeitraum zwischen Berechtigung und Anmeldung nach Kursart**

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Zuleitungszeit in Wochen	
	2019	2020
Allgemeiner Integrationskurs	2,1	2,3
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	2,3	2,0
Integrationskurs mit Alphabetisierung	2,6	2,4
Intensivkurs	1,7	2,0
Jugendintegrationskurs	1,6	1,9
Sonstiger spezieller Integrationskurs ¹⁾	2,0	2,0
Zweitschriftlernerkurs	2,1	2,4
Insgesamt	2,1	2,3

1) u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

**Zuleitungszeit – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeberechtigung,
Zeitraum zwischen Berechtigung und Anmeldung nach Bundesland¹⁾**

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Zuleitungszeit in Wochen	
	2019	2020
Baden-Württemberg	2,1	2,3
Bayern	2,1	2,3
Berlin	2,3	2,6
Brandenburg	2,0	2,0
Bremen	2,3	2,6
Hamburg	1,7	2,0
Hessen	2,9	2,9
Mecklenburg-Vorpommern	1,9	2,0
Niedersachsen	2,1	2,1
Nordrhein-Westfalen	2,1	2,1
Rheinland-Pfalz	2,1	2,3

	Median der Zuleitungszeit in Wochen	
	2019	2020
Saarland	2,4	3,3
Sachsen	2,3	2,7
Sachsen-Anhalt	1,6	1,9
Schleswig-Holstein	3,1	3,3
Thüringen	2,1	2,6
Unbekannt	1,7	2,1
Insgesamt	2,1	2,3

1) Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

**Wartezeitenstatistik – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeberechtigung,
Zeitraum zwischen Anmeldung bei einem Integrationskursträger bis Kursbeginn nach Statusgruppe**

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Wartezeit in Wochen	
	2019	2020
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/Asylbewerber (Zulassung) ¹⁾	4,9	5,9
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	5,9	6,1
Spätaussiedler	6,3	8,0
Insgesamt	5,0	5,9

1) Auch in anderen Statusgruppen sind Asylbewerber enthalten, ohne dass diese explizit in der Bezeichnung genannt werden. Die hier ausgewertete Personengruppe bezieht sich auf Asylbewerber, die gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1a/b AufenthG vom BAMF zugelassen wurden.

**Wartezeitenstatistik – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeberechtigung,
Zeitraum zwischen Anmeldung bei einem Integrationskursträger bis Kursbeginn nach Kursart**

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Wartezeit in Wochen	
	2019	2020
Allgemeiner Integrationskurs	4,9	5,7
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	6,7	7,7
Integrationskurs mit Alphabetisierung	8,0	9,6
Intensivkurs	2,9	2,4
Jugendintegrationskurs	4,0	4,9
Sonstiger spezieller Integrationskurs ¹⁾	4,6	4,9
Zweitschriftlermerkurs	6,7	9,0
Insgesamt	5,0	5,9

1) u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

**Wartezeitenstatistik – neue Kursteilnehmende mit Teilnahmeberechtigung,
Zeitraum zwischen Anmeldung bei einem Integrationskursträger bis Kursbe-
ginn nach Bundesland¹⁾**

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	Median der Wartezeit in Wochen	
	2019	2020
Baden-Württemberg	5,0	6,1
Bayern	3,9	4,9
Berlin	3,0	3,3
Brandenburg	4,7	4,7
Bremen	8,0	8,7
Hamburg	4,0	4,9
Hessen	6,0	7,1
Mecklenburg-Vorpommern	4,7	5,0
Niedersachsen	8,1	9,7
Nordrhein-Westfalen	5,0	5,9
Rheinland-Pfalz	5,7	7,1
Saarland	7,7	7,7
Sachsen	5,0	6,9
Sachsen-Anhalt	6,9	8,7
Schleswig-Holstein	7,3	7,1
Thüringen	5,0	5,4
Unbekannt	2,1	2,9
Insgesamt	5,0	5,9

1) Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

41. Wie viele Personen mit einer Berechtigung zur Teilnahme an einem Sprach- und Integrationskurs, ohne gleichzeitig dazu verpflichtet zu sein, konnten in den Jahren 2019 und 2020 nicht an einem Integrationskurs teilnehmen (bitte nach Jahren, Statusgruppe, Kursart und Bundesländern aufschlüsseln), und welche Gründe sind der Bunderegierung dafür bekannt?

Personen mit einer Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs können frei entscheiden, ob sie die Berechtigung wahrnehmen und innerhalb des Gültigkeitszeitraums, auch wann sie dies tun.

Entsprechend lässt sich nicht feststellen, ob eine Person, die in einem Kalenderjahr eine Berechtigung erhalten hat, sie im gleichen Jahr auch wahrnehmen wollte, aber nicht konnte und wenn dies so ist, aus welchen Gründen.

42. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass im ersten Halbjahr 2020 deutlich weniger Teilnahmeberechtigungen durch das BAMF ausgestellt wurden als im Vorjahr (2020-1-hj-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf;jsessionid=3BB83FA018FC50691A9B55E33A041D8B.inter.net551 (bamf.de), S. 4)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass verschiedene Aspekte hier eine Rolle gespielt haben können: Insbesondere könnten aufgrund der Corona-Pandemie mögliche Teilnahmeberechtigungen nicht beantragt und/oder verspätet erteilt worden sein. Zudem kann sich dies auch daraus ergeben haben, dass die Zuwanderung nach Deutschland zurückgegangen ist und es damit ein geringeres Potential an Berechtigten gegeben hat.

43. Wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger haben in den Jahren 2015 bis 2020 an den Integrations- und Sprachkursen teilgenommen (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht und Kursart aufschlüsseln)?

Die Beantwortung ergibt sich aus den folgenden drei Übersichten

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2020 mit EU-Staatsangehörigkeit¹⁾ nach Bundesländern²⁾

2015 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;
2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baden-Württemberg	12.990	12.291	10.000	9.634	9.481	5.928
Bayern	11.499	9.685	8.600	8.210	8.444	5.264
Berlin	5.315	4.287	3.903	3.355	3.253	1.991
Brandenburg	485	417	434	450	495	321
Bremen	941	566	555	418	436	190
Hamburg	2.013	1.652	1.446	1.396	1.208	784
Hessen	6.389	6.606	5.343	5.268	5.081	2.874
Mecklenburg-Vorpommern	279	338	330	281	345	158
Niedersachsen	4.125	3.625	2.738	2.819	2.607	1.635
Nordrhein-Westfalen	15.416	14.232	10.976	10.280	9.459	5.786
Rheinland-Pfalz	3.040	2.808	2.491	2.614	2.431	1.454
Saarland	560	412	445	410	518	187
Sachsen	1.110	1.069	955	1.024	1.101	655
Sachsen-Anhalt	383	447	491	493	396	243
Schleswig-Holstein	1.349	993	835	849	905	534
Thüringen	704	575	507	531	516	304
Unbekannt	8.419	347	117	109	180	233
Insgesamt	75.017	60.350	50.166	48.141	46.856	28.541

1) ohne Deutschland. In Einklang mit dem Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 27. März 2019 wird das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 als Mitgliedsstaat der EU erfasst.

2) Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

**Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in den Jahren
2015 bis 2020 mit EU-Staatsangehörigkeit¹⁾ nach Geschlecht**

2015 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;
2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Männlich	31.791	25.166	20.234	18.770	18.305	11.140
Weiblich	43.226	35.184	29.932	29.371	28.551	17.401
Insgesamt	75.017	60.350	50.166	48.141	46.856	28.541

1) ohne Deutschland. In Einklang mit dem Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 27. März 2019 wird das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 als Mitgliedsstaat der EU erfasst.

**Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in den Jahren
2015 bis 2020 mit EU-Staatsangehörigkeit¹⁾ nach Kursart**

2015 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;
2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Allgemeiner Integrationskurs	63.259	50.957	42.432	40.906	40.557	25.190
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	3.436	2.609	1.900	1.470	1.377	774
Integrationskurs mit Alphabetisierung	4.502	4.398	3.608	3.759	3.054	1.456
Intensivkurs	578	339	223	200	249	187
Jugendintegrationskurs	2.988	1.883	1.246	1.012	873	522
Zweitschriftlernerkurs ²⁾			554	405	362	157
Sonstiger spezieller Integrationskurs ³⁾	254	164	203	389	384	255
Insgesamt	75.017	60.350	50.166	48.141	46.856	28.541

1) ohne Deutschland. In Einklang mit dem Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 27. März 2019 wird das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 als Mitgliedsstaat der EU erfasst.

2) Erfassung seit 14. Februar 2017.

3) u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

- a) Wie viele der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zahlten dabei den Kurs oder die Kurse ganz oder teilweise selbst (bitte nach Jahr und Anzahl aufschlüsseln)?

Die Beantwortung ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2020 mit EU-Staatsangehörigkeit¹⁾

2015 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;
2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	75.017	60.350	50.166	48.141	46.856	28.541
davon mit Kostenbeitrag	*	*	25.256	26.245	27.843	17.124

1) ohne Deutschland. In Einklang mit dem Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 27. März 2019 wird das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 als Mitgliedsstaat der EU erfasst.

* historisierte Daten liegen für diesen Zeitraum nicht vor.

- b) Welches Sprachniveau haben die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in den Sprachkursen erreicht (bitte nach Sprachniveau und Jahr aufschlüsseln)?

Die Beantwortung ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Anzahl der Teilnehmenden an der Sprachprüfung Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) in den Jahren 2015 bis 2020 mit EU-Staatsangehörigkeit¹⁾ nach Sprachniveau

2015 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;
2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
B1 Niveau	28.954	29.943	23.446	21.517	22.032	14.858
A2 Niveau	7.073	8.425	7.368	6.740	6.384	4.502
unter A2 Niveau	1.955	2.484	2.535	2.742	2.550	1.948
Insgesamt	37.982	40.852	33.349	30.999	30.966	21.308

1) ohne Deutschland. In Einklang mit dem Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 27. März 2019 wird das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 als Mitgliedsstaat der EU erfasst.

44. Ist der Befund derzeit noch zutreffend, dass aufgrund der oftmals zu geringen Zahl potentieller Teilnehmender zielgruppenspezifische Kurse häufig nicht zustande kommen, obwohl ein entsprechender Bedarf besteht (Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Bundestagsdrucksache 18/3015, S. 42)?

In den (Groß-)Städten ist das Angebot an Spezialkursen vielfältig, sodass jede und jeder Teilnahmeberechtigte zeitnah ein passgenaues Kursangebot wahrnehmen kann. In ländlichen Regionen kann es im Fall einer breiten Streuung des Teilnehmendenpotenzials vorkommen, dass Spezialkurse nicht beziehungsweise nicht zeitnah zustande kommen.

- a) Falls ja, worin liegen nach Auffassung der Bundesregierung die strukturellen Ursachen dieses Befundes?

Um weite, zeitaufwendige Wege und Verzögerungen beim Kurseinstieg zu vermeiden, bevorzugen Teilnehmende gegebenenfalls einen allgemeinen Integrationskurs.

Die strukturellen Ursachen sind aber nicht integrationskurspezifisch, sondern allgemeiner Natur. Wie in allen Bereichen (Fachärzte, kulturelle Angebote etc.) ist die Infrastruktur in eher ländlich geprägten Regionen schwächer als in den städtischen Ballungsgebieten.

- b) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, aus denen sich ergibt, dass die Wohnsitzauflage eine Ursache dafür ist, dass sich in manchen Gebieten zu wenige Menschen für zielgruppenspezifische Kurse melden?

Es liegen keine derartigen Erkenntnisse vor. Die Erteilung von Wohnsitzauflagen liegt in der Zuständigkeit der (kommunalen) Ausländerbehörden.

- c) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung hinsichtlich der Verbesserung zu ergreifen, um in der Zukunft zu verhindern, dass aufgrund der oftmals zu geringen Zahl potentieller Teilnehmender zielgruppenspezifische Kurse nicht zustande kommen, obwohl ein entsprechender Bedarf besteht?

Es wurden bereits geeignete Maßnahmen ergriffen. Seit dem Jahr 2017 wird den Integrationskursträgern außerhalb der Großstädte ab einer Teilnehmendenzahl von zehn (Alphabetisierungs- und Jugendkurse) bzw. 14 (allgemeiner Integrationskurs) zu Kursbeginn unabhängig von der weiteren Entwicklung der Teilnehmendenzahl für die Gesamtdauer des Kurses eine Vergütung auf der Basis von 17 Teilnehmenden gewährt (Mindestvergütung für Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial).

Die Regelungen zur Fahrtkostenerstattung wurden ebenfalls angepasst, sodass Teilnehmende die Möglichkeit haben, Spezialkurse auch an weiter entfernten Kursorten zu besuchen.

Ferner wirken die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren vor Ort unter anderem durch intensive Netzwerkarbeit darauf hin, Bedarf und Angebot vor Ort in Einklang zu bringen.

- d) Welche Erkenntnisse liegen der Entscheidung zugrunde, dass zunehmend zielgruppenspezifische Kurse konzipiert werden, die nicht flächendeckend angeboten werden können, statt ein inklusives Kursangebot zu entwickeln, das für mehr Teilnehmende einen gemeinsamen Unterricht ermöglicht?

Es trifft nicht zu, dass „zunehmend neue, zielgruppenspezifische Kurse konzipiert werden“. Als letzte neue Kursart wurde im März 2017 allein der Zweitschriftlernerkurs eingeführt. Weitere Neukonzeptionen sind seither nicht erfolgt.

Die aktuellen Konzepte für spezielle Integrationskursarten entstanden mit der Zielsetzung, jeder und jedem Zugewanderten ein für sie/ihn passendes Angebot der Deutschförderung bereitzustellen.

45. Mit welchen Maßnahmen stellt die Bundesregierung auch im ländlichen Raum ein Mindestkursangebot sicher?

Auf die Antwort zu Frage 44c wird verwiesen.

46. Wie viele Personen haben in den Jahren 2015 bis 2020 welches Sprachniveau erreicht (bitte nach Kursart, Jahren, Staatsangehörigkeit und Geschlechtern aufschlüsseln)?

Die Antwort ist der als Anlage beigefügten tabellarischen Aufstellung zu entnehmen.

47. Wie hat sich die B1-Bestehensquote während der COVID-19-Pandemie entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Validierte Daten zu den B1-Quoten im Deutsch-Test für Zuwanderer für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor. Vorläufige Zahlen deuten darauf hin, dass es zu keinen nennenswerten Abweichungen bei den Quoten gekommen ist. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

48. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Gründe, aus denen das Sprachniveau B1 nicht erreicht wurde bzw. wird, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie daraus?

Für das Nicht-Erreichen des Sprachniveaus B1 GER können unterschiedliche, individuelle wie auch äußere Faktoren eine Rolle spielen. Hauptgründe können ungünstige Lernvoraussetzungen auf Seiten der Teilnehmenden, wie keine, wenig oder lange unterbrochene Schulbildung, traumatische Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht, unzureichende Wohnverhältnisse sowie Sorgen um die Angehörigen in der Heimat sein.

Um den Lernerfolg der Teilnehmenden gerade in diesen Fällen gezielt zu unterstützen, hat das BAMF 2019 die „Lern- und Sozialbegleitung im Integrationskurs“ als integrationskursbegleitendes Pilotprojekt eingeführt. Durch regelmäßige Lernbegleitgespräche wird Kursteilnehmenden, die Schwierigkeiten beim Lernen haben, ein unterstützendes Angebot zur Verfügung gestellt.

Bei Teilnehmenden des Alphabetisierungskurses wird das Niveau A2 GER als Maßstab für einen Lernerfolg herangezogen.

Zu den pandemiebedingten Umständen und Maßnahmen wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 6, 20, 22, 23, 24, 26 und 38 verwiesen.

49. Wie viele in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige hätten derzeit die Möglichkeit, an dem Sprach- und Integrationskursangebot des Bundes teilzunehmen, haben aber keinen Anspruch auf Teilnahme (bitte nach Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Die abstrakte Möglichkeit zur Zulassung zum Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 AufenthG kann nicht erfasst werden. Die Zulassung erfolgt nach einer einzelfallbezogenen Prüfung.

50. Wie viele Teilnehmende trugen in den Jahren 2015 bis 2020 den Kostenbeitrag für den Sprach- und Integrationskurs selbst (bitte nach Jahr und Anzahl aufschlüsseln)?

Die Beantwortung ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2020

2015 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	179.398	339.578	291.911	202.933	176.445	105.743
davon mit Kostenbeitrag	*	*	58.459	64.827	70.957	45.441

* historisierte Daten liegen für diesen Zeitraum nicht vor.

51. Plant die Bundesregierung, Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln nach § 22, § 23a, § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 sowie § 25a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einen Rechtsanspruch auf Teilnahme am Sprach- und Integrationskurs einzuräumen, wenn nein, bitte begründen?

Wie viele Teilnehmende hatten 2019 und 2020 einen humanitären Aufenthaltstitel nach § 22, § 23a, § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 sowie § 25a Absatz 2 AufenthG?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/10344 verwiesen.

Angaben zur Anzahl der Teilnehmenden mit humanitärem Aufenthaltstitel in den Jahren 2019 und 2020 sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden in den Jahren

2019 und 2020 mit ausgewählten Aufenthaltstiteln¹⁾

2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik;

2020: vorläufige Abfrage Stand 8. März 2021

	2019	2020
Insgesamt	176.445	105.743
davon mit ausgew. Aufenthaltstiteln ¹⁾	4.745	2.717

1) folgende Aufenthaltstitel wurden berücksichtigt:

§ 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)

§ 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahmeerklärung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)

§ 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)

§ 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)

§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)

§ 25 Absatz 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)

§ 25a Absatz 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsbewilligung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner)

§ 25a Absatz 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsbewilligung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)

§ 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsbewilligung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)

§ 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsbewilligung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)

52. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Inhaberinnen und Inhaber weiterer Aufenthaltstitel, die bislang nicht in § 44 Absatz 1 AufenthG aufgeführt sind, einen Anspruch auf Teilnahme an einem Sprach- und Integrationskurs eingeräumt wird, wenn ja, was wäre der Zeitplan für einen entsprechenden Gesetzentwurf, wenn nein, aufgrund welcher integrationspolitischen Erwägungen ist der Spracherwerb dieser Personengruppen weniger förderwürdig, trotz der oft sehr langen Aufenthaltsdauern bzw. der Perspektive auf eine solche?

Übergreifendes Ziel der Integrationspolitik des Bundes ist die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland leben. Hieran knüpft die Systematik des AufenthG an. Dementsprechend setzt das AufenthG für die Annahme eines Integrationsbedarfs auch einen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt voraus.

In der Praxis können auch Inhaberinnen und Inhaber von nicht in § 44 Absatz 1 AufenthG aufgeführten Aufenthaltstiteln auf Antrag zur Teilnahme an einem Integrationskurs unter den Voraussetzungen des § 44 Absatz 4 AufenthG zugelassen werden. Insofern besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

53. In welchen Ländern werden Vorintegrationskurse oder Sprachkurse angeboten?

Das Goethe-Institut bietet als Teil seines Standardangebots weltweit Sprachkurse auf verschiedenen Niveaustufen an. Ausschließlich in der Türkei werden unter der Bezeichnung „Vorintegrationskurs“ Sprachkurse mit Zielniveau A1 GER angeboten, die speziell für nachziehende Ehepartner konzipiert sind. Inhaltlich und didaktisch vergleichbare Kurse werden jedoch gemäß Bedarf auch an anderen Goethe-Instituten angeboten.

Andere Vorintegrationsangebote des Goethe-Instituts umfassen je nach Standort persönliche Beratungen zum Leben und Arbeiten in Deutschland sowie Informationsveranstaltungen bzw. Workshops zu interkulturellen und Einwanderungsfragen. Derartige Angebote gibt es in Ägypten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Indonesien, Irak, Kambodscha, Kosovo, Libanon, Myanmar, Nordmazedonien, Philippinen, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Türkei, Tunesien und Vietnam.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich im Internet auf migrationsbezogenen Online-Portalen, z. B. „Mein Weg nach Deutschland“ zu informieren.

54. Wie hoch sind die Teilnahmegebühren für die Vorintegrationskurse oder Sprachkurse (bitte nach Land und durchschnittlichen Kosten im jeweiligen Land aufschlüsseln)?

Die Teilnahmegebühren der vom Goethe-Institut weltweit angebotenen Sprachkurse und der in der Türkei angebotenen Vorintegrationskurse sind auf den Internetseiten der einzelnen Goethe-Institute einsehbar und werden entsprechend den lokalen Gegebenheiten von den Instituten in eigener Verantwortung kostendeckend festgesetzt.

Alle anderen oben genannten Vorintegrationsangebote des Goethe-Instituts sind kostenlos.

55. Welche Auswirkungen hatte die COVID-19-Pandemie auf das Kursangebot im Ausland?

Sprachkurse wurden je nach Pandemielage am Standort auf Online- oder gemischte Formate umgestellt.

Auch die Vorintegrationskurse konnten an allen Standorten in der Türkei zügig in Online-Formate überführt werden. Während der Umstellungsphase im zweiten Quartal 2020 kam es daher kurzzeitig zu Einschränkungen des Angebots. Aufgrund der Umstellung auf Online-Formate konnte die Reichweite der Kurse auf das gesamte Land und Nachbarstaaten ausgedehnt werden.

Die kostenfreien Vorintegrationsangebote konnten seit Beginn der Pandemie auf digitale Formate umgestellt werden und steht weiterhin in allen in der Antwort zu Frage 53 genannten Ländern zur Verfügung.

56. Welche Inhalte werden in solchen Vorintegrationskursen vermittelt?

In den Vorintegrationskursen der Goethe-Institute in der Türkei werden für eine Sprachprüfung auf Niveau A1 GER erforderliche Sprachkenntnisse, Lernkompetenzen und Landeskunde vermittelt. Die eingesetzten Lehrkräfte sind auf den Unterricht für Lerner mit wenig Lernerfahrung vorbereitet.

In den kostenfreien Vorintegrationsangeboten werden allgemeine Informationen zur Vorbereitung auf das Alltags- und Arbeitsleben in Deutschland bereitgestellt; außerdem gibt es interkulturelle Trainings und Sprachförderung für besondere Bedarfe (zum Beispiel für lernungeübte Personen).

57. Wie viele Personen haben an solchen Kursen in den Jahren 2015 bis 2020 teilgenommen (bitte nach Land aufschlüsseln)?

Die Teilnehmer der in der Türkei abgehaltenen Vorintegrationskurse können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Teilnehmerzahl
2015	1.381
2016	1.471
2017	1.391
2018	1.578
2019	1.390
2020	982

Teilnehmerzahlen der kostenlosen Vorintegrationsangebote der Goethe-Institute, sowohl der Einzelberatungen als auch der Teilnahme an Seminaren und Informationsveranstaltungen, können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Zahlen liegen nur für die jeweiligen Projektlaufzeiten und gemäß Herkunftsland der Teilnehmer vor.

Land	Laufzeit Januar 2015 bis Dezember 2017 (36 Monate)	Laufzeit Juni 2018 bis Juni 2020 (25 Monate)	Laufzeit Juli 2020 bis Oktober 2020 (3,5 Monate)
Ägypten	---	5	---
Afghanistan	---	49	6
Albanien	---	2758	267
Algerien	---	1	---

Land	Laufzeit Januar 2015 bis Dezember 2017 (36 Monate)	Laufzeit Juni 2018 bis Juni 2020 (25 Monate)	Laufzeit Juli 2020 bis Oktober 2020 (3,5 Monate)
Aserbaidshan	---	8	1
Bosnien und Herzegowina	---	379	212
China	----	1	---
Elfenbeinküste	---	1	---
Gambia	---	1	---
Georgien	---	2	1
Ghana	---	1	---
Guinea	---	1	---
Indien	---	19	---
Indonesien	2.962	585	83
Irak	---	27	13
Iran	---	37	5
Jordanien	---	2	---
Kambodscha	296	42	22
Kirgisistan	---	1	---
Kosovo	---	616	15
Libyen	---	1	1
Mali	---	1	
Marokko	---	3	1
Moldau	---	1	---
Montenegro	---	28	---
Myanmar	557	45	---
Nigeria	---	1	---
Nordmazedonien	---	1.373	---
Osttimor	---	1	---
Palästina	---	1	1
Philippinen	11.168	1.544	18
Russland	---	2	1
Serbien	---	581	64
Somalia	---	28	1
Sri Lanka	---	638	184
Syrien	---	83	34
Thailand	6.992	1.565	149
Türkei	---	4.911	1.618
Turkmenistan	---	6	4
Ukraine	---	2	---
Usbekistan	---	4	---
Vietnam	1.905	1132	139

58. Wie viele Haushaltsmittel wurden hierfür seitens des Bundes in den Jahren 2015 bis 2020 bereitgestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die in der Türkei angebotenen Vorintegrationskurse werden kostendeckend über die Kursgebühren finanziert. Die Förderung der sonstigen kostenlosen Vorintegrationsangebote erfolgt projektbezogen durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union. Es wurden keine Bundesmittel verwendet.

59. Inwiefern sind die Curricula dieser Vorintegrationskurse kompatibel mit den Curricula der anschließenden Sprach- und Integrationskurse im Inland?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 65 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5606 verwiesen.

60. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob die intendierte Anschlussfähigkeit von Vorintegrationskurs und Integrationskurs in der Praxis – sowohl aus Sicht der Teilnehmenden als auch der Lehrerinnen und Lehrer – realisiert werden konnte bzw. darüber, welche Probleme sich hier ergeben haben?

Mit dem Internetportal „Mein Weg nach Deutschland“, das im Rahmen des dort erwähnten Projektes „Harmonisierung des Übergangs von der vorintegrativen Sprachförderung zum Integrationskurs“ entwickelt wurde, hat das Goethe-Institut ein unterstützendes Angebot entwickelt, um den Übergang zwischen vorintegrativen Sprachlern-, Informations- und Beratungsangeboten im Ausland und Angeboten zur sprachlichen Erstförderung sowie weiteren Integrationsmaßnahmen des Bundes in Deutschland zu optimieren. Dadurch können die im Rahmen der Vorintegration erworbenen Sprach- und Landeskundenkenntnisse verbessert und gefestigt werden. Darüber hinaus können durch die Nutzung der Angebote des Portals notwendige Kenntnisse über das Leben in Deutschland in Form von Orientierungswissen für ihre erste Zeit in Deutschland vermittelt sowie für den Umgang mit verschiedenen Medien sensibilisiert werden. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Es wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 66 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5606 verwiesen.

Anlage

Anzahl der Teilnehmenden an der Sprachprüfung Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) in den Jahren 2015 bis 2020 nach Sprachniveau und Kursarten¹⁾

2015-2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik; 2020: vorläufige Abfrage Stand 08.03.2021

	2015		2016		2017		2018		2019		2020							
	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2						
Allgemeiner Integrationskurs	63.125	19.106	4.671	82.534	29.522	6.973	118.623	59.603	14.368	96.514	46.820	12.926	82.138	37.377	10.718	53.454	25.196	7.048
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	4.673	1.901	581	4.387	2.018	608	4.240	2.264	663	4.165	2.266	753	4.050	2.147	686	2.419	1.523	556
Integrationskurs mit Alphabetisierung	1.642	2.387	2.272	2.339	3.623	2.936	4.768	9.546	6.901	7.174	18.953	17.929	6.232	17.694	21.461	3.375	9.297	12.538
Intensivkurs	643	77	*	833	94	*	804	80	*	499	75	*	480	70	*	444	61	*
Jugendintegrationskurs	3.178	536	86	4.858	992	153	8.239	2.808	456	5.445	2.431	427	3.377	1.531	320	2.048	853	214
Zweitschriftlernkurs ²⁾						*	*	*	*	967	2.382	1.406	994	2.420	1.599	535	981	735
Sonstiger spezieller Integrationskurs ³⁾	425	126	38	434	117	42	418	135	58	1.029	219	104	1.636	306	85	1.256	256	51
Insgesamt	73.686	24.133	7.655	95.385	36.366	10.721	137.094	74.439	22.452	115.793	73.146	33.550	98.907	61.545	34.874	63.531	38.167	21.144

* Es wurden jeweils weniger als zehn Teilnehmende verzeichnet. Aus Gründen des Datenschutzes wird die genaue Anzahl nicht angegeben.

1) Maßgeblich ist die Kursart des jeweils letzten abgerechneten Sprachkursabschnittes.

2) Erfassung seit 14.02.2017.

3) u.a. Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Anzahl der Teilnehmenden an der Sprachprüfung Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) in den Jahren 2015 bis 2020 nach Sprachniveau und Staatsangehörigkeiten

2015-2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik; 2020: vorläufige Abfrage Stand 08.03.2021

	2015		2016		2017		2018		2019		2020							
	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2						
Syrien	6.740	2.254	800	24.651	9.223	2.439	61.994	34.266	9.552	36.881	29.390	15.067	19.973	19.860	14.137	9.600	10.192	7.644
Irak	1.183	751	352	2.111	1.486	581	6.838	6.658	2.170	6.298	7.156	4.231	4.181	5.573	4.784	2.150	2.905	2.812
Afghanistan	1.509	742	344	1.573	871	398	2.595	2.019	743	5.027	4.682	2.731	4.636	4.609	4.097	2.585	2.694	2.448
Rumänien	5.605	1.102	221	6.251	1.598	312	5.271	1.464	364	5.151	1.387	483	5.699	1.419	465	4.102	1.119	344
Türkei	2.896	3.035	1.251	2.536	2.730	1.086	2.315	2.486	1.011	3.188	2.773	1.010	4.412	3.162	1.172	3.701	2.405	871
Iran	1.821	417	94	2.468	827	156	6.481	3.684	618	5.633	2.939	776	4.692	2.454	728	3.213	1.748	514
Polen	7.463	1.947	424	7.285	1.958	434	4.922	1.519	341	3.924	1.194	265	3.425	965	223	2.147	585	164
Eritrea	272	221	107	1.569	2.153	775	3.682	5.884	2.518	2.725	4.292	2.392	1.907	3.154	2.010	760	1.342	814
Bulgarien	2.574	1.123	569	3.124	1.633	865	2.577	1.488	1.031	2.329	1.422	1.184	2.346	1.333	1.116	1.519	888	885
Italien	2.608	637	188	2.732	786	241	2.136	658	201	2.024	649	194	2.163	674	185	1.412	505	148
Russische Föderation	2.557	569	134	2.448	598	138	2.100	508	123	2.220	640	159	2.382	744	197	1.684	562	155
Kosovo	1.448	759	212	1.373	774	251	1.316	768	245	1.854	1.100	341	2.135	1.387	465	1.566	1.105	381
Griechenland	2.108	615	236	1.847	634	260	1.649	626	205	1.585	542	241	1.620	497	200	1.065	352	115
Kroatien	1.172	128	18	2.053	216	16	2.055	332	36	2.185	404	49	2.460	394	38	1.632	266	46

Anlage

Deutschland	2.028	689	294	1.661	620	237	1.424	592	186	1.321	427	161	1.274	401	161	1.013	284	109
Ukraine	1.682	246	54	1.817	305	47	1.742	292	52	1.909	367	50	1.848	390	58	1.275	288	25
Marokko	1.301	387	153	1.323	431	116	1.335	516	152	1.281	534	140	1.460	583	165	1.048	461	119
Spanien	2.207	464	109	1.806	501	140	1.217	401	140	1.050	354	127	1.070	355	139	754	260	95
Indien	1.184	239	48	1.320	267	53	1.207	309	62	1.474	425	56	1.803	405	74	1.437	375	67
Pakistan	984	362	126	1.010	405	133	967	460	157	1.154	595	189	1.093	620	196	791	502	178
Bosnien und Herzegowina	773	159	39	908	240	34	984	225	44	1.394	383	61	1.880	601	85	1.463	445	71
Ungarn	1.729	348	47	1.834	411	44	1.323	307	52	1.055	275	37	1.006	228	41	661	144	19
Somalia	114	122	66	125	132	67	504	813	388	733	1.307	749	591	994	824	317	575	497
Vietnam	771	572	205	659	568	212	669	534	186	726	576	203	802	665	196	500	508	163
Serbien	681	171	56	790	260	60	814	261	66	1.002	341	105	1.273	426	140	904	319	109
Nigeria	636	298	61	603	344	82	468	380	89	624	571	171	725	713	270	530	512	232
Thailand	669	519	82	689	483	94	603	440	69	625	481	100	650	526	71	447	379	89
Nordmazedonien	597	204	50	619	235	57	646	253	64	880	314	84	1.109	376	111	872	372	104
Albanien	386	150	40	488	182	39	613	233	59	904	348	99	1.146	465	110	897	435	102
China	927	181	37	896	197	40	791	204	41	866	214	61	863	205	55	582	179	36
Tunesien	786	153	19	822	179	18	757	191	27	819	201	25	823	209	32	611	186	35
Libanon	588	231	101	599	280	84	581	313	101	589	332	113	590	329	122	366	255	94
Brasilien	540	132	40	571	160	31	556	182	33	650	229	47	765	223	55	552	181	49
Ghana	426	218	78	376	296	113	384	288	111	424	372	125	449	378	162	325	284	124
Unbek. / Ungekl. / ohne Angabe	403	202	71	369	208	77	537	375	131	420	378	233	253	251	222	156	165	128
Kasachstan	605	220	58	530	206	62	431	221	63	513	223	71	465	212	63	308	152	50
Ägypten	469	91	10	492	105	10	529	157	18	570	203	31	589	206	43	451	143	38
Philippinen	566	98	*	525	115	11	467	106	*	528	141	10	552	136	11	348	83	*
Litauen	590	127	26	519	124	21	415	134	32	409	103	30	421	116	25	260	74	18
Portugal	576	187	44	472	166	58	356	117	41	332	117	55	341	107	45	215	73	36
Staatenlos	91	39	14	243	104	23	397	220	63	405	280	133	361	271	164	190	182	124
Vereinigete Staaten	482	78	*	433	84	14	371	69	14	387	72	11	438	78	14	315	63	*
Sri Lanka	279	257	100	220	216	90	180	188	72	200	160	67	193	214	60	147	133	37
Algerien	370	88	23	328	94	17	326	92	13	340	127	*	322	129	20	259	98	14
Lettland	474	115	18	426	101	19	296	85	26	267	84	17	258	80	*	197	53	15
Moldau	201	35	*	281	46	*	310	70	*	385	76	*	448	98	14	344	79	*
Äthiopien	163	98	29	148	134	29	155	128	37	199	232	68	225	225	98	158	142	47
Armenien	172	47	18	210	61	20	183	82	14	336	140	24	345	140	53	217	89	29
Aserbaidschan	144	44	13	134	59	14	191	71	27	336	149	34	312	156	54	228	111	47
Kamerun	266	44	*	195	59	*	213	51	*	246	83	15	302	105	20	210	94	19
Mexiko	256	24	*	274	28	*	223	37	*	295	35	*	318	40	*	227	33	*
Weißrussland	255	40	*	255	38	*	235	34	*	271	29	*	264	39	*	206	32	*
Bangladesch	141	53	*	144	55	16	130	77	19	186	130	35	215	149	46	157	121	38
Frankreich	332	34	*	288	31	*	213	26	11	225	24	*	255	36	*	186	24	*
Vereinigtes Königreich ¹⁾	279	33	*	223	29	*	214	43	*	222	30	*	262	33	*	198	34	*
Kolumbien	215	59	24	178	58	14	175	57	10	202	61	*	232	59	10	202	49	12

2 von 7

Anlage

Guinea	79	52	15	93	49	23	102	69	20	145	117	48	173	166	97	121	149	76
Kenia	255	29	*	226	39	*	194	47	10	212	57	*	221	47	*	153	40	10
Slowakei	352	68	23	278	64	25	174	38	17	133	31	13	124	31	17	98	20	18
Kuba	193	65	10	182	67	15	173	49	11	134	55	17	164	73	12	107	49	18
Sudan	32	24	*	75	45	14	85	75	21	157	157	63	177	160	61	77	85	61
Tschechische Republik	279	56	*	235	70	12	169	39	*	144	29	*	130	34	*	81	28	12
Jordanien	156	31	*	160	37	*	150	53	15	177	70	20	154	69	22	123	56	21
Georgien	126	40	13	167	48	12	118	49	13	160	59	*	163	70	13	133	54	14
Jemen	42	*	*	45	17	*	94	25	*	157	107	26	212	118	29	204	113	37
Libyen	60	25	*	89	39	*	123	70	15	162	88	38	128	123	52	97	83	41
Dominikanische Republik	131	75	30	128	74	23	131	69	28	116	63	22	106	71	18	69	58	18
Venezuela	118	22	*	140	28	*	103	38	*	155	51	10	196	71	14	130	78	15
Togo	134	50	17	146	51	18	110	75	14	129	58	15	122	69	30	83	48	11
Peru	173	33	*	146	45	10	126	36	*	141	56	*	152	49	12	121	39	*
Indonesien	174	28	*	161	20	*	134	12	*	180	31	*	183	38	*	107	29	*
Japan	182	24	*	159	26	*	146	23	*	157	30	30	183	29	109	109	14	*
Gambia	66	41	12	77	51	20	59	52	14	108	86	24	105	99	34	92	88	31
Korea, Republik	94	16	*	124	16	*	118	20	*	122	27	*	213	30	*	115	19	*
Niederlande	134	32	*	125	34	11	93	26	*	91	27	*	100	16	*	81	23	*
Person(en) aus den palästinensischen Gel	45	12	*	58	23	*	103	60	19	102	71	32	69	51	42	64	30	18
Slowenien	163	17	*	135	19	19	110	19	*	116	20	*	84	20	*	55	13	*
Montenegro	89	24	*	72	28	10	62	25	*	93	26	14	110	52	11	78	48	11
Chile	96	11	*	104	19	*	82	19	*	111	18	*	117	21	*	96	10	*
Israel	129	11	*	142	11	*	104	20	*	94	13	*	74	12	*	66	14	*
Kongo	77	52	27	64	38	19	53	54	16	35	53	16	41	52	27	29	30	18
Senegal	62	22	10	64	23	*	59	49	17	82	52	23	80	49	24	29	38	10
Ecuador	115	45	*	80	27	*	70	34	*	79	26	12	67	27	12	33	14	*
Serbien (einschließlich Kosovo)	126	42	24	81	42	21	74	24	12	46	26	18	35	21	12	20	15	12
Argentinien	99	13	*	100	13	*	75	10	*	74	*	*	100	13	*	68	15	*
Nepal	82	23	*	75	19	*	84	23	*	72	25	*	85	27	*	50	30	*
Südafrika	85	*	*	83	*	*	72	*	*	85	*	*	126	*	*	95	*	*
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	48	17	*	53	22	*	41	25	*	58	37	11	61	46	13	31	30	12
Kirgisistan	80	25	*	50	12	*	63	15	*	67	15	*	57	18	*	39	16	*
Tadschikistan	17	11	*	13	10	*	34	10	*	72	49	11	88	50	13	57	32	12
Kanada	78	*	*	72	*	*	57	*	*	72	*	*	80	12	*	69	*	*
Usbekistan	66	14	*	66	14	*	51	19	*	62	14	*	66	17	*	52	*	*
Uganda	64	12	*	49	13	*	44	19	*	56	17	*	73	32	*	49	16	*
Schweden	57	*	*	72	*	*	50	19	*	54	17	*	56	12	*	41	13	*
Australien	69	*	*	72	*	*	67	*	*	76	*	*	64	*	*	41	*	*
Serbien und Montenegro	64	35	17	56	30	10	26	19	12	22	17	10	22	19	12	16	*	*
Angola	42	26	14	30	24	20	18	21	*	20	21	*	26	30	13	19	29	13
Estland	71	12	*	63	19	*	53	12	*	43	11	*	36	*	*	29	*	*

Anlage

Benin	50	16	*	46	13	*	31	16	*	33	26	*	25	*	14	*	27	*
Sierra Leone	34	17	*	25	19	11	19	23	*	29	19	16	35	27	16	17	20	*
Saudi-Arabien	18	*		43	*	*	70	24	*	65	28	*	39	14	*	24	*	*
Myanmar	25	15	*	18	14	*	26	15	*	32	37	*	38	33	13	27	20	*
Irland	59	*	*	46	*	*	46	*	*	55	*	*	50	*	44	*	*	*
Kongo, Demokratische Republik	20	20	*	22	17	*	21	*	*	45	23	*	39	24	*	21	20	12
Übriges Asien	52	*	*	66	17	*	41	26	*	22	15	*	11	12	*	*	*	*
Taiwan	20	*	*	29	*	*	35	*	*	57	*	*	86	*	42	*	*	*
Bolivien	37	*	*	40	*	*	32	*	*	42	11	*	35	10	*	28	*	*
Malaysia	41	*	*	39	*	*	46	*	*	43	12	*	43	*	32	*	*	*
Belgien	40	*	*	38	*	*	39	*	*	35	*	*	43	*	26	*	*	*
Tansania	20	11	*	29	*	*	21	11	*	33	11	*	41	16	*	23	12	*
Kambodscha	27	18	*	23	17	*	18	13	*	16	21	*	23	15	*	12	13	*
Mongolei	19	*	*	21	*	*	24	*	*	36	15	*	27	23	*	26	10	*
Mali	12	*	*	11	11	*	18	13	*	23	15	13	19	24	16	16	13	14
Finnland	28	*	*	46	*	*	23	*	*	44	*	*	40	*	23	*	*	*
Burkina Faso	26	12	*	13	*	*	22	11	*	25	11	*	19	17	*	15	11	*
Honduras	24	*	*	27	*	*	18	12	*	25	14	*	34	*	14	*	*	*
Simbabwe	17	*	*	16	*	*	18	*	*	35	11	*	53	14	*	27	*	*
Paraguay	25	*	*	21	12	*	22	*	*	20	*	*	31	11	*	10	*	*
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	*	*	32	*	*	23	11	*	18	*	*	16	*	15	*	*	*
Jamaika	17	14	*	24	*	*	19	*	*	18	*	*	26	*	10	15	10	*
Nicaragua	26	*	*	19	*	*	20	*	*	20	*	*	27	*	25	*	*	*
Costa Rica	28	*	*	23	*	*	21	*	*	17	*	*	30	*	22	*	*	*
Ruanda	18	*	*	25	*	*	15	*	*	17	*	*	24	10	15	*	*	*
Niger	10	*	*	19	14	*	15	*	*	17	*	*	12	*	*	*	*	*
Guatemala	24	*	*	26	*	*	23	*	*	21	*	*	17	*	18	*	*	*
Mosambik	21	*	*	*	*	*	11	*	*	17	*	*	16	*	17	*	*	*
Neuseeland	25	*	*	25	*	*	23	*	*	18	*	*	19	*	16	*	*	*
Singapur	18	*	*	22	*	*	26	*	*	19	*	*	20	*	15	*	*	*
Liberia	*	*	*	14	*	*	*	*	*	21	11	*	12	15	*	*	*	*
Vereinigte Arabische Emirate	*	*	*	20	*	*	31	*	*	18	*	*	14	*	11	*	*	*
Dominica	22	*	*	25	14	*	11	*	*	*	*	*	11	*	*	*	*	*
El Salvador	18	*	*	14	*	*	18	*	*	17	*	*	20	*	17	*	*	*
Guinea-Bissau	*	*	*	*	*	*	*	*	*	17	16	10	*	13	*	*	*	*
Turkmenistan	19	*	*	16	*	*	*	*	*	18	*	*	16	*	11	*	*	*
Laos	13	10	*	*	*	*	*	*	*	*	11	*	*	16	*	11	*	*
Sambia	16	*	*	10	*	*	12	*	*	14	*	*	16	*	22	*	*	*
Kuwait	*	*	*	11	*	*	22	*	*	23	*	*	*	*	*	*	*	*
Dänemark	20	*	*	17	*	*	15	*	*	15	*	*	14	*	14	*	*	*
Zypern	17	*	*	10	*	*	16	*	*	12	*	*	17	*	10	*	*	*
Madagaskar	12	*	*	*	*	*	12	*	*	16	*	*	15	*	14	*	*	*

Anlage

**Anzahl der Teilnehmenden an der Sprachprüfung Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ)
in den Jahren 2015 bis 2020
nach Sprachniveau und Geschlecht**

2015-2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik; 2020: vorläufige Abfrage Stand 08.03.2021

	2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2	B1	unter A2
Männlich	27.734	3.275	45.848	20.005	51.394	15.273	58.803	45.706	41.264	33.541	24.774	19.184
Weiblich	45.952	4.380	49.537	16.361	53.859	7.179	56.990	27.440	57.643	28.004	38.757	18.983
Insgesamt	73.686	7.655	95.385	36.366	103.253	22.452	115.793	73.146	98.907	61.545	63.531	38.167

